

## Tempus IV

### **Reformierung des Hochschulwesens durch internationale Zusammenarbeit der Hochschulen**

**LEITFADEN FÜR DIE SECHSTE AUFFORDERUNG  
ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN**

**EACEA Nr. 35/2012**

**Bitte beachten Sie, dass aufgrund des Inkrafttretens der neuen Haushaltsordnung, sowie deren Anwendungsregeln ab 1. Januar 2013, die Standardvereinbarungen der Finanzhilfen der Agentur zurzeit überarbeitet werden. Aus diesem Grund sind diese dem Anhang der Aufforderung nicht beigefügt. Bitte beachten Sie, dass die sonstigen verfügbaren Dokumente bereits im Einklang mit den neuen Bestimmungen stehen und Ihnen damit alle notwendigen Informationen für die Anfertigung Ihres Antrages zur Verfügung stehen.**

## INHALT

1.	EINLEITUNG	3
2.	ZIELE, THEMEN UND PRIORITÄTEN	5
3.	ZEITPLAN	7
4.	VERFÜGBARE MITTEL	8
5.	FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN	10
6.	AUSSCHLUSSKRITERIEN	23
7.	AUSWAHLKRITERIEN	24
8.	VERGABEKRITERIEN	26
9.	VERGABEVERFAHREN	29
10.	FÖRDERBEDINGUNGEN	30
11.	VERGABE VON AUFTRÄGEN BZW. UNTERVERTRÄGEN	37
12.	VERÖFFENTLICHUNG	38
13.	DATENSCHUTZ	38
14.	VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN	39
15.	ANHÄNGE	43
	<i>ANHANG 1: FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN</i>	44
	<i>ANHANG 2: PERSONALKOSTEN – MAXIMALE FÖRDERFÄHIGE TAGESSÄTZE FÜR PERSONAL AUS DER EU</i>	53
	<i>ANHANG 3: PERSONALKOSTEN – MAXIMALE FÖRDERFÄHIGE TAGESSÄTZE FÜR PERSONAL AUS DEN TEMPUS PARTNERLÄNDERN</i>	54
	<i>ANHANG 4: AUFENTHALTSKOSTEN – HÖCHSTSÄTZE PRO PERSON OHNE REISEKOSTEN</i>	57
	<i>ANHANG 5: BEWERTUNGS- UND VERGABEVERFAHREN</i>	58
	<i>ANHANG 6: VERZEICHNIS DER CODES FÜR DAS ANTRAGSFORMULAR; THEMENBEREICHE</i>	59
	<i>ANHANG 7: NATIONALE PRIORITÄTEN FÜR NATIONALE GEMEINSAME OJEKTE</i>	67
	<i>ANHANG 8: NATIONALE PRIORITÄTEN FÜR NATIONALE STRUKTURMASSNAHMEN</i>	71
	<i>ANHANG 9: REGIONALE PRIORITÄTEN FÜR GEMEINSAME PROJEKTE</i>	75
	<i>ANHANG 10: REGIONALE PRIORITÄTEN FÜR STRUKTURMASSNAHMEN</i>	76

# 1. EINLEITUNG

## 1.1. Hintergrund

Die Kommission betrachtet die Hochschulbildung als wichtigen Schwerpunkt ihrer Zusammenarbeit mit den Ländern in ihrer unmittelbaren und weiteren Nachbarschaft. Das Tempus Programm, das das am längsten bestehende EU Programm auf diesem Gebiet ist und überwiegend auf die institutionelle Zusammenarbeit abhebt, wird von 2007 bis 2013 fortgeführt. Seit ihrem Beginn im Jahr 1990 hat die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen im Rahmen des Tempus Programms erfolgreich zum Aufbau von Einrichtungen im Hochschulwesen der Partnerländer und zu zukunftsfähigen Hochschulpartnerschaften sowie zu einem besseren Verständnis zwischen den Personen im Hochschulbereich der Europäischen Union und den Partnerländern beigetragen.

Die Mittel für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stammen aus folgenden Finanzierungsinstrumenten der Europäischen Union:

- Instrument für Heranführungshilfe<sup>1</sup> (für Vorschläge mit Beteiligung von Tempus Partnerländern im westlichen Balkan; siehe Abschnitt 5.2, Förderfähige Länder);
- Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument<sup>2</sup> (für Vorschläge mit Beteiligung von Tempus Partnern in den südlichen und östlichen Partnerländern sowie der Russischen Föderation; siehe Abschnitt 5.2, Förderfähige Länder);
- Instrument für die Entwicklungszusammenarbeit<sup>3</sup> (für Vorschläge mit Beteiligung von Tempus Partnerländern in Zentralasien; siehe Abschnitt 5.2, Förderfähige Länder).

Bei der Konzeption des Programms wurden sowohl Erfahrungen und Lehren aus früheren Phasen als auch nationale und regionale Prioritäten berücksichtigt. Die Bewertung der vorangegangenen Phasen des Programms bestätigte die Relevanz des Programms sowie die Stichhaltigkeit seiner Interventionslogik und seiner Managementkonzepte. Alle Evaluierungsberichte und veröffentlichte Studien können auf folgender Webseite eingesehen werden:

[http://eacea.ec.europa.eu/tempus/tools/publications\\_en.php](http://eacea.ec.europa.eu/tempus/tools/publications_en.php)

Insbesondere in den Partnerländern sind Hochschuleinrichtungen derzeit mit erheblichen Herausforderungen in den folgenden Bereichen konfrontiert: (i) dramatische demographische Veränderungen (Anzahl der Menschen mit potenziellem Zugang zum Hochschulwesen, Altersstruktur, Migrationsströme), (ii) zunehmender globaler Wettbewerb mit daraus resultierenden erheblichen Veränderungen hinsichtlich der weltweiten Verteilung des Wirtschaftspotentials, (iii) Veränderungen in den Bereichen Wissenschaft und Technologie, dabei insbesondere die zunehmende Bedeutung organisatorischer und gesellschaftlicher Entwicklungen gegenüber rein technologischen Innovationen, und zu guter

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe vom 17. Juli 2006; [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l\\_210/l\\_21020060731de00820093.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_210/l_21020060731de00820093.pdf)

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments; [http://ec.europa.eu/world/enp/pdf/oj\\_l310\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/world/enp/pdf/oj_l310_de.pdf)

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit; <http://eur-lex.europa.eu/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:378:0041:0071:DE:PDF>

Letzt (iv) Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels (sozialer Zusammenhalt, Menschenrechte usw.).

Hochschulen nehmen insofern eine entscheidende Funktion für den erfolgreichen Übergang zur wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft ein und sorgen für die Ausbildung einer neuen Generation von Führungskräften. Sie sind Sammelbecken von Know-how und Zentren der Humanressourcenentwicklung. Sie sind wichtige Faktoren für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit und spielen in den Reformagenden der EU-Mitgliedstaaten und der Partnerländer eine zentrale Rolle.

In der EU wird die Modernisierung der Hochschulbildung als eine der Grundvoraussetzungen für den Erfolg der Lissabon- und neuerdings der Europa 2020 Strategie angesehen, die auf eine strukturelle Reformierung des Wirtschafts- und Sozialsystems innerhalb der EU ausgerichtet ist.

Gleichzeitig haben immer mehr Partnerländer die Erklärung von Bologna unterzeichnet, und haben allesamt ihr Interesse an der Harmonisierung ihrer Hochschulsysteme in Anlehnung an die diesbezüglichen Entwicklungen innerhalb Europas bekundet. Das Tempus Programm unterstützt dementsprechend die Partnerländer bei der Reformierung ihres Hochschulwesens nach den Grundsätzen des „Bologna-Prozesses“, dessen Ziel die Schaffung eines „Europäischen Hochschulraums“ ist und der für die EU-Mitgliedstaaten und für die Partnerländer zu einem gemeinsamen Bezugspunkt wird.

Das Tempus Programm fördert die institutionelle Zusammenarbeit und konzentriert sich auf die Reform und Modernisierung der Hochschulsysteme in den Partnerländern. Es leistet einen Beitrag zu einem Raum der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Hochschulwesens, an dem die Europäische Union und Partnerländer in den umliegenden Regionen beteiligt sind. Tempus wird in enger Abstimmung mit dem Erasmus Mundus Programm durchgeführt, aus dem Studierenden aus Drittländern Stipendien gewährt werden, damit sie an hochwertigen Masterstudiengängen und an Promotionsprogrammen innerhalb der EU teilnehmen können.

Bezüglich der Länder des westlichen Balkans leistet Tempus einen Beitrag zur Vorbereitung der Beitrittskandidaten und der potenziellen Beitrittsländer auf ihre Teilnahme am Programm für lebenslanges Lernen<sup>4</sup>.

## **1.2. Verwaltung**

Die Vorschläge für Gemeinsame Projekte und Strukturmaßnahmen werden von der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) entgegengenommen und bewertet, der von der Kommission die Befugnisse für die Verwaltung des Programms übertragen wurden – siehe: [http://eacea.ec.europa.eu/index\\_de.php](http://eacea.ec.europa.eu/index_de.php)

---

<sup>4</sup> [http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-programme/doc78\\_de.htm](http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-programme/doc78_de.htm)

## **2. ZIELE, THEMEN UND PRIORITÄTEN**

### **2.1. Ziele**

#### **2.1.1. Allgemeines Ziel**

Allgemeines Ziel des Programms ist es, die Modernisierung des Hochschulwesens in den EU-Nachbarländern zu unterstützen. Es zielt auf die Reform und die Modernisierung des Hochschulwesens in den Partnerländern ab und trägt zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Hochschulbildung zwischen der Europäischen Union und den Partnerländern in der weiteren Nachbarschaft bei. Das Programm unterstützt insbesondere die freiwillige Anpassung an die Entwicklungen in der EU im Bereich der Hochschulbildung, die sich aus der Europa 2020 Strategie<sup>5</sup> und dem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung<sup>6</sup> (ET 2020) sowie dem Bologna-Prozess ergeben.

#### **2.1.2. Spezifische Ziele**

Im Einzelnen verfolgt das Tempus Programm folgende Ziele:

- Förderung der Reformierung und Modernisierung des Hochschulwesens in den Partnerländern;
- Förderung von Qualität und Relevanz der Hochschulbildung in den Partnerländern;
- Ausbau der Fähigkeiten der Hochschuleinrichtungen in den Partnerländern und der EU, insbesondere ihrer Fähigkeit zur internationalen Zusammenarbeit und zu einer ständigen Modernisierung, sowie Unterstützung bei ihrer Öffnung zur Gesellschaft, zur Welt der Arbeit und zur übrigen Welt mit dem Ziel,
  - die Zersplitterung des Hochschulwesens zwischen den Ländern und zwischen Einrichtungen innerhalb eines Landes zu überwinden;
  - Inter- und Transdisziplinarität zu stärken;
  - die Beschäftigungsfähigkeit der Hochschulabsolventen zu verbessern;
- Förderung der wechselseitigen Entwicklung der Humanressourcen;
- Verstärkte Vernetzung von Hochschul- und Forschungseinrichtungen zwischen den Partnerländern und den EU-Mitgliedstaaten.
- Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses von Menschen und Kulturen in der EU und in den Partnerländern.

### **2.2. Themen des Programms**

Da Tempus IV darauf ausgerichtet ist, die Modernisierung der Hochschulsysteme in den Partnerländern zu unterstützen, beziehen sich die Themen des Programms auf die wesentlichen Politikfelder, welche die aktuellen Entwicklungen der Hochschulbildung weltweit bestimmen.

Die Themen für die Zusammenarbeit gliedern sich in die drei folgenden Blöcke:

---

<sup>5</sup> [http://ec.europa.eu/europe2020/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/europe2020/index_de.htm)

<sup>6</sup> [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52009XG0528\(01\):DE:NOT](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52009XG0528(01):DE:NOT)

### **Reform der Lehrpläne**

- Modernisierung der Lehrpläne in den Studienfächern, denen von den Partnerländern Priorität beigemessen wird, unter Nutzung des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS), des dreistufigen Systems und der Anerkennung von Studienabschlüssen.

### **Reform der Hochschulführung**

- Hochschulverwaltung und Dienstleistungen für Studierende
- Einführung einer Qualitätssicherung
- Institutionelle und finanzielle Autonomie und Rechnungslegungspflicht
- Gleichberechtigter und transparenter Zugang zur Hochschulbildung
- Ausbau der internationalen Beziehungen

### **Hochschulen und Gesellschaft**

- Ausbildung von schulischen Lehrkräften
- Entwicklung von Partnerschaften mit Unternehmen
- Wissensdreieck Bildung-Forschung-Innovation
- Lehrgänge für Behördenmitarbeiter (Ministerien, regionale/lokale Behörden)
- Entwicklung des lebenslangen Lernens in der Gesellschaft insgesamt
- Qualifikationsrahmen

## **2.3. Nationale Prioritäten**

Die von einem Tempus Partnerland aus den oben genannten Bausteinen ausgewählten Themen werden für dieses Partnerland zu nationalen Prioritäten (siehe Anhänge 7 und 8).

Die nationalen Prioritäten wurden in enger Abstimmung zwischen den Delegationen der EU und den Hochschulministerien der Partnerländer festgelegt. Für beide Arten der unter Abschnitt 5.4 aufgeführten förderfähigen Aktivitäten – Gemeinsame Projekte und Strukturmaßnahmen – wurden nationale Prioritäten festgelegt. Die nationalen Prioritäten des betreffenden Partnerlandes müssen bei den nationalen Projekten (d. h. Projekten, an denen nur Einrichtungen aus einem Partnerland teilnehmen) beachtet werden.

## **2.4. Regionale Prioritäten**

Die in den Anhängen 9 und 10 dieses Aufrufs ausgewählten Themen geben die regionalen Prioritäten der Partnerländer in den betreffenden geographischen Gebieten an (siehe Übersicht in Abschnitt 4.1).

Die Grundlage für die regionalen Prioritäten bildet die EU-Politik der Zusammenarbeit mit den Regionen der Partnerländer, die in den Strategiepapieren für die Nachbarländer<sup>7</sup>, die

<sup>7</sup> Verordnung (Eg) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments;

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:310:0001:0014:DE:PDF>

Zielländer der Heranführungsstrategie<sup>8</sup> und die Länder Zentralasiens<sup>9</sup> festgelegt ist. Für beide Arten von förderfähigen Aktivitäten – Gemeinsame Projekte und Strukturmaßnahmen – wurden regionale Prioritäten festgelegt.

Mehrländerprojekte, d. h. Projekte, bei denen Einrichtungen aus mindestens zwei Partnerländern am Konsortium beteiligt sind, müssen sich nach den regionalen Prioritäten und/oder den nationalen Prioritäten der betreffenden beteiligten Partnerländer richten. Dies bedeutet, dass das Thema des Projekts für jedes der beteiligten Partnerländer derselben Region in den Anhängen 9 und 10 als regionale Priorität aufgeführt sein muss, oder dass das Thema des Projekts für jedes der teilnehmenden Partnerländer in den Anhängen 7 und 8 dieser Aufforderung als nationale Priorität aufgeführt sein muss. Eine regionenübergreifende Zusammenarbeit (von Regionen) ist im Rahmen von Mehrländerprojekten möglich; Voraussetzung hierfür ist, dass das Thema des Vorschlags für alle betroffenen Partnerländer entweder als regionale Priorität oder als nationale Priorität aufgeführt ist. Die regionenübergreifende und regionale Zusammenarbeit sollte relevant und durch eine detaillierte Analyse der gemeinsamen Bedürfnisse und Zielsetzungen begründet sein. Die Auswahl der beteiligten Länder sollte angemessen sein und mit den vorgeschlagenen Zielen übereinstimmen.

## **2.5. Querschnittsprioritäten**

Anträge erhalten Vorrang, die sich hauptsächlich mit Themenbereichen befassen, welche in vorangegangenen oder aktuellen Projekten unzureichend abgedeckt worden sind, und die Hochschulinstitutionen von Partnerländern einschließen, die durch Tempus IV noch keine Förderung erhalten haben. In diesem Zusammenhang müssen Anträge entsprechende vorausgegangene oder laufende Projekte beschreiben und darlegen, dass die gewählten Fachrichtungen und Themen bei derzeitigem Stand nicht vollständig gedeckt sind. Falls vorausgegangene oder laufende Projekte die Grundlage für den Antrag bilden, muss der zusätzliche Mehrwert dargelegt werden. Vorschläge, die anderen, bereits abgeschlossenen oder noch laufenden Projekten in den betreffenden Partnerländern / in dem betreffenden Partnerland sehr ähnlich sind, kommen für die Finanzhilfe nicht in Betracht.

## **3. ZEITPLAN**

### **3.1. Fristen**

Die Antragsformulare müssen auf elektronischem Weg (*eForm*) bis zum folgenden Termin übermittelt werden:

**26. März 2013 um 12:00 (Mittag) Ortszeit Brüssel**

Hinsichtlich der Verfahren für die Einreichung von Anträgen ist Abschnitt 14 des vorliegenden Leitfadens für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genau zu beachten.

---

<sup>8</sup> Verordnung (Eg) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA);

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l\\_210/l\\_21020060731de00820093.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_210/l_21020060731de00820093.pdf)

<sup>9</sup> Verordnung (Eg) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Entwicklungszusammenarbeit,

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:378:0041:0071:DE:PDF>

### **3.2. Auswahlverfahrenkalender**

- Die Überprüfung der Förderfähigkeit setzt unmittelbar nach Erhalt und Registrierung der Projektvorschläge am 26. März 2013 ein. Antragstellern, deren Vorschläge als nicht förderfähig eingestuft werden, wird ein Schreiben mit den Gründen der Nichtberücksichtigung zugesendet.
- Die Bewertung der förderfähigen Anträge wird durch akademische Experten im Mai und Juni 2013 durchgeführt.
- Die Konsultationen mit den EU Delegationen, den Nationale Tempus Büros und den für Bildung zuständigen Ministerien in den Partnerländern sollen im August 2013 abgeschlossen werden.
- Das Auswahlverfahren wird voraussichtlich im September 2013 abgeschlossen werden.

### **3.3. Mitteilung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens – Eingang der Finanzhilfevereinbarung**

Alle Antragsteller werden schriftlich über die Ergebnisse des Auswahlverfahrens unterrichtet.

Es besteht die Absicht, erfolgreiche wie nicht erfolgreiche Antragsteller bis spätestens Mitte Oktober 2013 über die Ergebnisse zu informieren. Die Antragsteller erhalten ein ausführliches Feedback sowie Empfehlungen hinsichtlich der Vorschläge.

Die Ergebnisse werden ausschließlich elektronisch per E-Mail mitgeteilt. Es liegt in der Verantwortung des Antragstellers, auf dem Antragsformular eine korrekte und gültige E-Mail-Adresse anzugeben, die während der gesamten Periode des Auswahlverfahrens und der Vertragsabschließung gültig sein muss. Die E-Mail-Adresse muss funktionieren und der Posteingang regelmäßig überprüft werden.

Die Liste der ausgewählten Projekte wird auf der Tempus Webseite veröffentlicht, sobald die entsprechenden Antragsteller über die Entscheidung informiert worden sind.

Die Finanzhilfevereinbarung geht den Empfängern voraussichtlich im November 2013 zur Unterzeichnung zu.

Es wird davon ausgegangen, dass die Projektaktivitäten der ausgewählten Projekte spätestens am 1. Dezember 2013 beginnen.

## **4. VERFÜGBARE MITTEL**

### **4.1. Regionale Verteilung der Mittel**

Die gesamte **vorläufige** Mittelzuweisung für die Kofinanzierung von Projekten im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung beläuft sich auf insgesamt 129,8 Mio. EUR<sup>10</sup>. Es ist

---

<sup>10</sup> Ein zusätzlicher Betrag von 11,11 Mio. Euro wird voraussichtlich für die Länder des Westlichen Balkan zur Verfügung stehen, vorausgesetzt, dass der entsprechende Finanzierungsbeschluss von der Europäischen Kommission verabschiedet wird. Für das jeweilige Land sind Mittel vorläufig wie folgt zugewiesen: Albanien: 1,9 Mio. Euro; Bosnien und Herzegowina: 2,28 Mio. Euro; Kosovo: 2,56 Mio. Euro; Montenegro: 0,57 Mio.



geplant, dass mindestens 40 % der für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingestellten Mittel der Europäischen Union für Gemeinsame Projekte und mindestens 30 % für Strukturmaßnahmen verwendet werden.

Die regionale Untergliederung ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

<b>REGION</b>	<b>PARTNERLÄNDER</b>
Länder des westlichen Balkan (aus dem Instrument für Heranführungshilfe)  14,15 Mio. EUR <i>(Siehe auch Fußnote 10)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Albanien: vorläufige Mittelzuweisung 1,9 Mio. EUR</li> <li>• Bosnien und Herzegowina: vorläufige Mittelzuweisung 2,28 Mio. EUR</li> <li>• Montenegro: vorläufige Mittelzuweisung 0,76 Mio. EUR</li> <li>• Serbien: vorläufige Mittelzuweisung 6,65 Mio. EUR</li> <li>• Kosovo*: vorläufige Mittelzuweisung 2,56 Mio. EUR</li> </ul>
Südliche Nachbarländer (aus dem Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument)  41,7 Mio. EUR <i>(Siehe auch Fußnote 10)</i>	Ägypten, Algerien, Besetztes Palästinensisches Gebiet, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien
Östliche Nachbarländer (aus dem Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument)  42,35 Mio. EUR	Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldau, Ukraine
Bilaterale Zuwendung aus dem Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument  17,1 Mio. EUR	Russische Föderation
Zentralasien (aus dem Instrument für die Entwicklungszusammenarbeit)  9,5 Mio. EUR	Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan.
Bilaterale Zuwendung aus dem Instrument für die Entwicklungszusammenarbeit	Usbekistan

Euro; Serbien: 3,8 Mio. Euro. Ein weiterer Betrag von 5 Mio. Euro könnte für Tunesien zur Verfügung stehen, vorausgesetzt, dass der entsprechende Finanzierungsbeschluss von der Europäischen Kommission verabschiedet wird. Die Verfügbarkeit des Betrags wird auf der Webseite des Tempus Programms bekanntgegeben.

\* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

5 Mio. EUR	
------------	--

Die Agentur behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben. Außerdem wird zwar eine ausgewogene geografische Verteilung der ausgewählten Projekte (d. h. der finanzierten Projekte mit Beteiligung der einzelnen Länder) angestrebt, ausschlaggebende Faktoren für die Zahl der je Partnerland finanzierten Projekte sind jedoch die Relevanz und die Qualität der Projektvorschläge.

#### **4.2. Höhe der Finanzhilfe**

Die **Mindesthöhe der Finanzhilfe** beträgt sowohl für Gemeinsame Projekte als auch für Strukturmaßnahmen **500.000 EUR**. **Der Höchstbetrag der Finanzhilfe** beläuft sich auf **1.500.000 EUR**. Für das Kosovo und Montenegro ist die Mindesthöhe der Finanzhilfe für nationale Projekte beider Projektarten (Gemeinsame Projekte und Strukturmaßnahmen) auf 300.000 EUR festgesetzt.

Die vorstehenden Zahlen geben die Höhe der Finanzierung an, die im Rahmen des Tempus Programms beantragt werden kann; diese stellt keinesfalls das Gesamtbudget eines Projekts, sondern lediglich den finanziellen Beitrag der Europäischen Union dar.

Dauer und Höhe der Förderung müssen in einem eindeutig erkennbaren Verhältnis zur Größenordnung des Projekts und der Zahl der an der Partnerschaft beteiligten Einrichtungen der Partnerländer stehen.

Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen dieser Aufforderung etwa 170 Projekte finanziert werden.

#### **4.3. Verhältnis zwischen Finanzhilfe und Kofinanzierung**

Die Finanzhilfe der Europäischen Union übersteigt keinesfalls 90 % der gesamten förderfähigen Kosten (direkte und indirekte Kosten). Es ist eine Kofinanzierung von mindestens 10 % der gesamten förderfähigen Kosten erforderlich.

Projektbudgets, die nicht die Vorgaben des Mindest- oder Höchstbetrags der Finanzhilfe beziehungsweise des erforderlichen Prozentsatzes der Kofinanzierung erfüllen, werden nicht berücksichtigt und der Antrag wird für nicht förderfähig erklärt.

## **5. FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN**

Anträge werden darauf geprüft, ob sie den Förderfähigkeitskriterien, festgelegt in Abschnitt 5 und den sonstigen Bedingungen, dargelegt in Abschnitt 14, entsprechen. Nur Anträge, die alle Förderfähigkeitskriterien erfüllen, werden für eine Finanzhilfe berücksichtigt und einer eingehenden wissenschaftlichen, technischen und finanziellen Bewertung unterzogen.

### **5.1. Formale Kriterien**

Nur Anträge in Englisch, Französisch oder Deutsch, unter Verwendung des offiziellen Antragsformulars, vollständig ausgefüllt (Angaben in allen relevanten Abschnitten und mit allen Anhängen, wie in Abschnitt 14 dargelegt), unterschrieben und zugesendet gemäß der in

Abschnitt 14 und der Webseite angegebenen Verfahrensweise und innerhalb der genannten Antragsfrist erhalten, werden berücksichtigt.

## 5.2. Förderfähige Länder

Es gibt vier Gruppen von förderfähigen Ländern:

- die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Kroatien<sup>11</sup>;
- 4 Länder des westlichen Balkans (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien) und Kosovo;
- 16 südliche und östliche Nachbarländer der Europäischen Union (Ägypten, Algerien, Besetztes Palästinensisches Gebiet, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldau, Ukraine) und die Russische Föderation;
- 5 zentralasiatische Länder (Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan).

Förderfähig sind Anträge von juristischen Personen und Partnern mit Sitz in einem der folgenden Länder:

<b>Europäische Union</b> (juristische Personen aus diesen Ländern sind als Partner <b>und</b> Antragsteller förderfähig)	<b>Partnerländer</b> (juristische Personen aus diesen Ländern sind als Partner <b>und</b> Antragsteller förderfähig)	<b>Partnerländer</b> (juristische Personen aus diesen Ländern sind als Partner <b>und</b> Antragsteller förderfähig)
Belgien Bulgarien Dänemark Deutschland Estland Finnland Frankreich Griechenland Irland Italien Lettland Litauen Luxemburg Malta	<b><i>Länder des westlichen Balkan</i></b> Albanien Bosnien und Herzegowina Montenegro Serbien Kosovo	<b><i>Südliche Nachbarländer</i></b> Ägypten Algerien Besetztes Palästinensisches Gebiet Israel Jordanien Libanon Libyen Marokko Syrien* Tunesien
		<b><i>Östliche Nachbarländer</i></b>

<sup>11</sup> Die Förderung durch den aktuellen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen von Institutionen und Organisationen mit Sitz in Kroatien ist abhängig vom EU-Beitritt von Kroatien, der voraussichtlich am 1. Juli 2013 erfolgen wird. Wenn bis zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung, wodurch das Vertragsabschlussverfahren eröffnet wird, Kroatien der EU noch nicht beigetreten ist, können Teilnehmer aus diesem Land auch nicht gefördert werden und werden in Bezug auf die geforderte Mindestanzahl von Konsortiumsteilnehmern nicht berücksichtigt.

\* Hinsichtlich der Teilnahme von Syrien an diesem Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen müssen Antragsteller die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 beachten – wie dargelegt in:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:016:0001:0032:DE:PDF>

Nach der Aussetzung aller bilateralen EU-Programme mit Syrien und der Aussetzung der Beteiligung von syrischen Vertretern in regionalen EU-Programmen, wird die Förderfähigkeit syrischer Organisationen von Fall zu Fall im Lichte der neuesten Entwicklungen bewertet werden.

Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Schweden Slowakei Slowenien Spanien Tschechische Republik Ungarn Vereinigtes Königreich Zypern		Armenien Aserbaidschan Belarus Georgien Moldau Ukraine
		Russische Föderation
		<b>Zentralasien</b>
		Kasachstan Kirgisistan Tadschikistan Turkmenistan Usbekistan

Juristische Personen aus folgenden sieben Ländern können als Partner, jedoch **nur aus eigenen Mitteln**, an Tempus Projekten teilnehmen:

- **Türkei**
- EFTA-Länder **Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz**
- **Kroatien<sup>12</sup> und Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**

Nicht in der obigen Aufzählung aufgeführte Länder sind nicht förderfähig.

### **5.3. Förderfähige Einrichtungen/Organisationen/Empfänger**

#### **5.3.1. Förderfähige Antragsteller (Koordinatoren)**

Antragsteller ist die Einrichtung, die im Namen aller Partner eines Konsortiums/einer Partnerschaft durch die Einreichung eines Vorschlags einen Antrag auf Finanzhilfe im Rahmen von Tempus stellt. Der Antragsteller wird durch einen gesetzlichen Vertreter und eine Kontaktperson vertreten. Wenn ein Projekt zur Finanzierung ausgewählt wurde, wird der Antragsteller in rechtlicher Hinsicht zum Koordinator des Projekts, die Konsortiumspartner sind Mitempfänger.

Der **gesetzliche Vertreter** unterzeichnet für den Antragsteller/Koordinator die Finanzhilfevereinbarung mit der Agentur. Der gesetzliche Vertreter (Rektor, Vize-Rektor, Kanzler, Präsident, Vizepräsident) ist die Person, die dazu befugt ist, im Namen der antragstellenden Organisation rechtlich verbindliche Vereinbarungen einzugehen. Sollte eine andere Person als der gesetzliche Vertreter die Unterlagen unterzeichnen, ist eine vom gesetzlichen Vertreter der Organisation unterschriebene Übertragung der Befugnisse bei Einreichung des Antrags (Verwaltungsunterlagen) vorzulegen. Der gesetzliche Vertreter ist daher rechtlich dafür verantwortlich, dass die Tempus Finanzhilfe entsprechend der im Antrag vorgelegten Planung und der Bedingungen der abgeschlossenen Finanzhilfevereinbarung verwaltet wird.

Außerdem ist der Koordinator dafür verantwortlich, dass der Agentur alle Unterlagen und Informationen vorgelegt werden, die nach Maßgabe der Vereinbarung oder im Falle von Prüfungen verlangt werden, sowie für die Verwaltung und wirtschaftliche Verwendung der

<sup>12</sup> Siehe Fußnote 11.

Finanzhilfe, einschließlich finanzieller Sicherheiten, Zahlungsanträge und fristgerechter Zahlungen an die Mitempfänger.

Der Antragsteller muss darüber hinaus eine **Kontaktperson an der antragstellenden Einrichtung** benennen, die für die tägliche Abwicklung, Koordinierung und Überwachung der Projektaktivitäten sowie für die Vorlage der Berichte über Aktivitäten und Ergebnisse verantwortlich ist. Alle Tätigkeiten, die mit dem Projektmanagement zusammenhängen, werden als Hauptaktivitäten angesehen und dürfen daher nicht an externe Organe oder an einen Projektpartner übertragen werden.

Hochschuleinrichtungen der Partnerländer werden dazu ermutigt, als Antragsteller aufzutreten, sofern sie die operativen und finanziellen Voraussetzungen, wie in Sektion 7.1 und 7.2 genannt, aufweisen.

Um für eine Finanzhilfe in Frage zu kommen, müssen Antragsteller folgende Kriterien erfüllen:

(1) Der Antragsteller muss eine juristische Person („Rechtsträger“) mit Sitz in der EU **oder** den Tempus Partnerländern sein.

Alle Rechtsträger der nachstehend unter (2) und (3) genannten Antragsteller müssen seit mehr als fünf Jahren zum Zeitpunkt der Antragsfrist bestehen. Zum Nachweis ihrer Existenz als juristische Person müssen sie folgende Dokumente vorlegen:

Privatgesellschaften, Vereinigungen usw.:

- einen Auszug aus dem Amtsblatt/Handelsregister und eine Bescheinigung über die Umsatzsteuerpflicht (wenn – wie in einigen Ländern der Fall – Handelsregister- und Umsatzsteueridentifikationsnummer identisch sind, muss nur eines dieser Dokumente vorgelegt werden),
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Formular „Finanzangaben“<sup>13</sup>.

Öffentlich-rechtliche Einrichtungen:

- den rechtskräftigen Beschluss über die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder ein anderes offizielles Dokument über die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Einrichtung,
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Formular „Finanzangaben“<sup>14</sup>.

(2) Antragsteller für **GEMEINSAME PROJEKTE** müssen folgende Bedingungen erfüllen:

A) Sie müssen staatlich anerkannte öffentliche oder private Hochschuleinrichtungen sein.

Für die Zwecke dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden Hochschuleinrichtungen definiert als **staatlich anerkannte allgemein- und berufsbildende Einrichtungen des Tertiärbereichs, die im Rahmen der weiterführenden allgemeinen und beruflichen Bildung Qualifikationen und Abschlüsse dieser Stufe anbieten, unabhängig davon, welche Bezeichnung**

---

<sup>13</sup> Das Formular „Finanzangaben“ ist den Antragsunterlagen beigelegt.

<sup>14</sup> Das Formular „Finanzangaben“ ist den Antragsunterlagen beigelegt.

**diese Einrichtungen tragen** („Universität“, „Fachhochschule“, „College“ oder „Institut“ usw.).<sup>15</sup> Forschungseinrichtungen und einzelne Fakultäten/Fachbereiche oder andere Bereiche von Hochschuleinrichtungen werden nicht als förderfähige Antragsteller anerkannt. Fakultäten/Fachbereiche/Zentren, die Teil einer Hochschuleinrichtung sind, jedoch als eigenständige Rechtseinheit firmieren, werden als nicht förderfähig angesehen, sofern sie nicht eine vom Rektor/Präsident der Hochschuleinrichtung speziell unterzeichnete projektbezogene Erklärung vorlegen, die sie dazu ermächtigt, für die gesamte Einrichtung Verpflichtungen einzugehen.

Hochschuleinrichtungen von EU-Mitgliedstaaten, die eine Tempus Finanzhilfe beantragen, muss die Erasmus-Hochschulcharta erteilt worden sein.

- B) Sie müssen Vereinigungen, Organisationen oder Netze von Hochschuleinrichtungen sein, die sich der Förderung, Verbesserung und Reformierung der Hochschulbildung in Europa sowie der Zusammenarbeit innerhalb Europas und zwischen Europa und anderen Teilen der Welt verschrieben haben. Gehören zum Tätigkeitsfeld dieser Vereinigungen/Organisationen/Netze auch andere Bereiche des Bildungswesens, so muss der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf dem Hochschulsektor liegen. Eine Vereinigung, Organisation oder ein Netz von Hochschuleinrichtungen wird als eine Hochschuleinrichtung und als ein Rechtsträger/eine Partnereinrichtung gerechnet und handelt im Auftrag seiner Mitglieder; dies bedeutet, dass die Vereinigung als ein Partner aus dem Land behandelt wird, in dem die Vereinigung ihren Hauptsitz hat. Nur die Teilnehmer, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in den Partnerländern (angeführt unter Abschnitt 5.2) ansässig sind, können die Tempus Finanzhilfe in Anspruch nehmen.

- (3) Antragsteller für **STRUKTURMASSNAHMEN** müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- A) Sie müssen staatlich anerkannte öffentliche oder private Hochschuleinrichtungen sein.

Für die Zwecke dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden Hochschuleinrichtungen definiert als **staatlich anerkannte allgemein- und berufsbildende Einrichtungen des Tertiärbereichs, die im Rahmen der weiterführenden allgemeinen und beruflichen Bildung Qualifikationen und Abschlüsse dieser Stufe anbieten, unabhängig davon, welche Bezeichnung diese Einrichtungen tragen** („Universität“, „Fachhochschule“, „College“ oder „Institut“ usw.).<sup>16</sup> Forschungseinrichtungen und einzelne Fakultäten/Fachbereiche oder andere Bereiche von Hochschuleinrichtungen werden nicht als förderfähige Antragsteller anerkannt. Fakultäten/Fachbereiche/Zentren, die Teil einer Hochschuleinrichtung sind, jedoch als eigenständige Rechtseinheit firmieren, werden als nicht förderfähig angesehen, sofern sie nicht eine vom Rektor/Präsident der Hochschuleinrichtung speziell unterzeichnete projektbezogene Erklärung

---

<sup>15</sup> Internationale Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED 2011), Tertiärbereich, mindestens Bildungsstufe 5 (postsekundäre, nicht tertiäre Bildungsstufe 4 ISCED 2011 ist nicht förderfähig).

<sup>16</sup> Internationale Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED 2011), Tertiärbereich, mindestens Bildungsstufe 5 (postsekundäre, nicht tertiäre Bildungsstufe 4 ISCED 2011 ist nicht förderfähig).

vorlegen, die sie dazu ermächtigt, für die gesamte Einrichtung Verpflichtungen einzugehen.

Hochschuleinrichtungen von EU-Mitgliedstaaten, die eine Tempus Finanzhilfe beantragen, muss die Erasmus-Hochschulcharta zuerkannt worden sein.

- B) Sie müssen Vereinigungen, Organisationen oder Netze von Hochschuleinrichtungen sein, die sich der Förderung, Verbesserung und Reformierung der Hochschulbildung in Europa sowie der Zusammenarbeit innerhalb Europas und zwischen Europa und anderen Teilen der Welt verschrieben haben. Gehören zum Tätigkeitsfeld dieser Vereinigungen/Organisationen/Netze auch andere Bereiche des Bildungswesens, so muss der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf dem Hochschulsektor liegen. Eine Vereinigung, Organisation oder Netz von Hochschuleinrichtungen wird als eine Hochschuleinrichtung und als ein Rechtsträger/eine Partnereinrichtung gerechnet und handelt im Auftrag seiner Mitglieder; dies bedeutet, dass die Vereinigung als ein Partner aus dem Land behandelt wird, in dem die Vereinigung ihren Hauptsitz hat. Nur die Teilnehmer, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in den Partnerländern (angeführt unter Abschnitt 5.2) ansässig sind, können die Tempus Finanzhilfe in Anspruch nehmen.
- C) Sie müssen national oder internationale Rektoren-, Dozenten- oder Studierendenorganisationen sein.

### **5.3.2. Förderfähige Partner (Mitempfänger)**

Ein Partner/Mitempfänger eines Tempus Projekts ist eine beteiligte Einrichtung oder Organisation, die einen aktiven Beitrag zum Arbeitsprogramm leistet und daher einen Anteil der Projektmittel erhält, die jedoch nicht mit dem Antragsteller/Koordinator, der die Finanzen und das Arbeitsprogramm des Projekts koordiniert und verwaltet, identisch ist.

Folgende im Hochschulsektor tätige juristische Personen können als Partner/Mitempfänger der vorstehend beschriebenen Antragsteller am Programm Tempus teilnehmen:

- die unter Abschnitt 5.3.1.(2)–(A); 5.3.1.(3) – (A) beschriebenen Hochschuleinrichtungen;
- die unter Abschnitt 5.3.1.(2)–(B) und 5.3.1.(3)–(B) beschriebenen Vereinigungen, Organisationen oder Netzwerke von Hochschuleinrichtungen;
- Rektoren-, Dozenten- oder Studierendenorganisationen;
- Nichtregierungsorganisationen,
- Sozialpartner oder deren Aus- und Weiterbildungsorganisationen;
- Handelskammern, Arbeitskammern und sonstige öffentliche oder private Berufsverbände;
- private Unternehmen oder Unternehmen der öffentlichen Hand;
- Forschungseinrichtungen.

Zwischenstaatliche Organisationen können als Partner an einem Tempus Projekt auf eigenfinanzierter Basis teilnehmen. Behörden (Ministerien und andere nationale, regionale und lokale Verwaltungsbehörden) und staatliche Organisationen können sich ebenfalls als Partner/Mitempfänger am Programm Tempus beteiligen, dürfen jedoch keine Mittel aus der

Finanzhilfe (ausgenommen Tagegelder und Reisekosten) beziehen. Diese Bestimmung gilt sowohl für Gemeinsame Projekte als auch für Strukturmaßnahmen.

Die Mitempfänger müssen **vom Koordinator und jedem Mitempfänger unterzeichnete Vollmachten** vorlegen, in denen sie bestätigen, dass sie den Koordinator bevollmächtigen, bei der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung und deren möglicher Nachtragsvereinbarungen mit der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur in ihrem Namen und für ihre Rechnung zu handeln. Mit Unterzeichnung dieser Vollmacht erkennt der Mitempfänger alle Bestimmungen der vorgenannten Finanzhilfevereinbarung an und erklärt sich bereit, die für die ordnungsgemäße Führung der Projektkonten in der Verantwortung des Koordinators gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen und Informationen bereitzustellen. Aufgrund der Tatsache, dass die Ausgaben der Mitempfänger ebenfalls förderfähig sind, soweit sie in den Projektkonten und in den Konten der Mitempfänger erfasst sind und allen weiteren Vorschriften für die Förderfähigkeit von Kosten entsprechen, können in Rechnungsprüfungen und Kontrollen neben dem Koordinator auch die Mitempfänger einbezogen werden. Aufgrund Ihrer spezifischen Rolle als Partner im Projekt, welche die Finanzhilfe mit Ausnahme der Erstattung von projektbezogenen Reise- und Aufenthaltskosten nicht in Anspruch nehmen dürfen, wird anerkannt, dass die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien in den Partnerländern anstelle einer Vollmacht eine Einverständniserklärung bei Antragstellung ausstellen.

Die Vollmacht gilt als Anhang zur Finanzhilfevereinbarung und ist somit rechtswirksam. In allen Fällen ist die von der Agentur vorgegebene Vorlage ohne jegliche Änderungen oder Ergänzungen zu verwenden.

- Handelt es sich bei dem Partner um eine Hochschuleinrichtung, ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter (Rektor, Konrektor, Präsidenten oder Vizepräsidenten) zu unterzeichnen;
- handelt es sich bei dem Partner um eine anders geartete juristische Person, ist die Vollmacht von dem höchstrangigen Vertreter dieser Person, d. h. dem Generalsekretär, Vorsitzenden, geschäftsführender Direktor oder deren Stellvertreter, zu unterzeichnen.

Partner, für die kein **Mandat** eingereicht wurde, sind nicht berechtigt zur Teilnahme mit Ausnahme der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien in den Partnerländern, die eine Einverständniserklärung bei Antragstellung vorlegen können, sofern es ihnen nicht möglich ist, die Vollmacht zu diesem Zeitpunkt zu unterzeichnen.

Ministerien, die jedoch eine Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten während der Mobilität aus der Tempus Finanzhilfe beanspruchen, **müssen** eine unterschriebene Vollmacht vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung vorlegen.

Partner, für welche die eingereichte Vollmacht nicht den formalen Anforderungen der "Vollmachtsvorlage" entspricht, sind nicht berechtigt zur Teilnahme. Bitte beachten Sie, dass die Nichtanerkennung von einem Partner dazu führen kann, dass die gesamte Partnerschaft nicht förderfähig ist.



### 5.3.3. Förderfähige Partnerschaften

#### 5.3.3.1 GEMEINSAME PROJEKTE (JP)

Gemeinsame Projekte werden in einem oder mehreren Partnerländern auf institutioneller Ebene durchgeführt:

##### Nationale Projekte

Nationale Projekte, bei denen nationale Prioritäten im Mittelpunkt stehen, sind auf nur ein Partnerland ausgerichtet.

Bei nationalen Projekten müssen die Vorschläge von Zusammenschlüssen von Einrichtungen eingereicht werden, die Folgendes umfassen:

- **mindestens drei** Hochschuleinrichtungen aus einem Partnerland (bei Montenegro und dem Kosovo reicht aufgrund der geringen Größe des Hochschulsektors eine Hochschule aus);
- **mindestens drei** Hochschuleinrichtungen aus der EU, jede davon aus einem anderen EU-Mitgliedstaat.

Falls eine Vereinigung, Organisation oder ein Netzwerk von Hochschuleinrichtungen am Projekt beteiligt ist, muss die Bedingung der Mindestanzahl von Hochschuleinrichtungen wie oben angegeben erfüllt sein, wonach eine Vereinigung, Organisation oder ein Netzwerk als ein Partner gilt.

##### Mehrländerprojekte

Mehrländerprojekte sind auf mehrere Partnerländer ausgerichtet. Ihr Schwerpunkt liegt auf regionalen Prioritäten, die alle Partnerländer einer Region betreffen (siehe Anhänge 9 und 10). Sie können sich aber auch mit einer nationalen Priorität befassen, die alle beteiligten Partnerländer betrifft.

An Mehrländerprojekten können Partnerländer in verschiedenen Regionen beteiligt sein, sofern das Thema des Vorschlags für alle beteiligten Partnerländer als regionale oder nationale Priorität aufgeführt ist.

Bei Mehrländerprojekten müssen die Vorschläge von Zusammenschlüssen von Einrichtungen eingereicht werden, die Folgendes umfassen:

- **mindestens zwei** Hochschuleinrichtungen aus **jedem** an dem Vorschlag beteiligten Partnerland (mindestens zwei Partnerländern), (ausgenommen das Kosovo und Montenegro, bei denen jeweils eine Hochschuleinrichtung ausreicht). Wenn also mehr als zwei Partnerländer an dem Vorschlag beteiligt sind, müssen mindestens zwei Hochschuleinrichtungen aus dem dritten, vierten bzw. fünften beteiligten Partnerland das Projekt unterstützen und die entsprechende Vollmacht unterzeichnen;
- **mindestens drei** Hochschuleinrichtungen, jede davon aus einem anderen EU-Mitgliedstaat.

Falls eine Vereinigung, Organisation oder ein Netzwerk von Hochschuleinrichtungen am Projekt beteiligt ist, muss die Bedingung der Mindestanzahl von Hochschuleinrichtungen

wie oben angegeben erfüllt sein, wonach eine Vereinigung, Organisation oder ein Netzwerk als nur ein Partner gilt.

Institutionen und Organisationen mit Sitz in Kroatien kommen für eine Finanzierung durch das Tempus IV Programm in Betracht, sofern Kroatien zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Gewährung der Finanzhilfe, welche das Vertragsabschlussverfahren eröffnet, ein EU-Mitgliedstaat geworden ist. Tritt jedoch der Beitrittsvertrag von Kroatien zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft, können kroatische Partnerorganisationen von erfolgreichen Anträgen nur auf der Grundlage der Selbstfinanzierung weiterhin teilnehmen. In diesem Fall werden Anträge von kroatischen Organisationen für die Finanzierungshilfe nicht berücksichtigt.

Antragsteller können Organisationen aus Kroatien in ihren Anträgen einbeziehen. Allerdings wird den Antragstellern empfohlen, sicherzustellen, dass der Antrag außerdem zu Kroatien die Mindestanzahl von Ländern enthält.

### **5.3.3.2 STRUKTURMASSNAHMEN (SM)**

Ziel von Strukturmaßnahmen ist es, zur Verbesserung und Reform der Hochschuleinrichtungen und des Hochschulsystems auf nationaler Ebene in einem oder mehreren Partnerländern beizutragen. Die Ziele des Projekts können somit beispielsweise auf nationale Rechtsvorschriften, Organisation, Koordination, Akkreditierung, Evaluierung, Politik usw. auf nationaler Ebene ausgerichtet sein.

Für die Förderfähigkeit von Partnerschaften gelten bei Strukturmaßnahmen dieselben Bedingungen wie unter Abschnitt 5.3.3.1, doch kommt hier **noch eine weitere Bedingung** hinzu:

- Die Hochschul-/Bildungsministerien der beteiligten Partnerländer müssen als **Partner/Mitempfänger** an dem Projekt mitwirken. Ministerien und andere öffentliche Verwaltungen, wie z. B. nationale, regionale und lokale Verwaltungsbehörden, sowie staatliche Organisationen, die sich an Tempus Projekten beteiligen, dürfen jedoch keine Mittel aus der Finanzhilfe (ausgenommen Tagegelder und Reisekosten) beziehen.
- Partnerschaften für Strukturmaßnahmen ohne Beteiligung des Hochschul-/Bildungsministeriums sind nicht förderfähig. Die Beteiligung und Mitwirkung der Ministerien an dem Projekt ist durch die Zuteilung konkreter Aufgaben und Verantwortungsbereiche nachzuweisen, die zum Erreichen der Projektziele beitragen.

### **5.3.4. Nicht förderfähige Einrichtungen**

- Juristische Personen, die in den vergangenen zwei Jahren ein Tempus Projekt verwaltet haben, das von der Kommission **wegen Nichteinhaltung** der vertraglichen Bestimmungen und Anforderungen **beendet wurde**, dürfen **keine** Finanzhilfe beantragen.
- **Natürliche Personen** können **keine** Finanzhilfe beantragen.

### **5.4. Förderfähige Aktivitäten**

Die in dem Vorschlag beschriebenen Aktivitäten und Ergebnisse müssen darauf angelegt sein, den Partnerländern, ihren Hochschuleinrichtungen und –Systemen zu nutzen. Die Rolle

der Einrichtungen aus den EU-Mitgliedstaaten besteht darin, zum Erreichen dieser Ziele beizutragen; die eigenen Bedürfnisse von Einrichtungen in EU-Mitgliedstaaten dürfen daher nicht Gegenstand der Projektkonzeption sein.

Die Projektlaufzeit beträgt entweder **24** oder **36 Monate** bei beiden Projektarten: Gemeinsame Projekte und Strukturmaßnahmen.

Anträge für Projekte, deren Laufzeit die hier angegebene maximale Laufzeit übersteigt bzw. unterschreitet, sind nicht zulässig.

Generell werden keine Verlängerungen des Förderzeitraums bewilligt, die über diese maximale Laufzeit hinausgehen.

Sollte jedoch der Koordinator nach Unterzeichnung der Vereinbarung und Beginn des Projekts feststellen, dass es – aus hinreichend nachgewiesenen und nicht von ihm zu verantwortenden Gründen – unmöglich geworden ist, das Projekt in der vorgesehenen Laufzeit abzuschließen, kann ausnahmsweise eine Verlängerung des Förderzeitraums gewährt werden.

Eine Verlängerung des Förderzeitraums wird nur einmalig gewährt. Bei beiden Projektarten - Gemeinsamen Projekten und Strukturmaßnahmen - kann eine Verlängerung um höchstens 12 Monate gewährt werden; die Verlängerung muss allerdings vor Ablauf der vertraglichen Projektzeitraumes, wie in der Finanzhilfevereinbarung festgesetzt, beantragt werden.

Zwei Arten von Aktivitäten kommen für eine Tempus Finanzhilfe in Betracht:

#### **5.4.1. GEMEINSAME PROJEKTE (JP)**

Gemeinsame Projekte stützen sich auf multilaterale Partnerschaften, und zwar vorrangig auf Partnerschaften zwischen Hochschuleinrichtungen in der EU und den Tempus Partnerländern. Damit der Bezug zur Gesellschaft gestärkt wird, können an den Projekten allerdings auch Partner außerhalb des Hochschulbereichs beteiligt sein. Gemeinsame Projekte dienen dem Wissenstransfer zwischen Hochschuleinrichtungen in der EU und Einrichtungen in den Partnerländern sowie gegebenenfalls unter Einrichtungen in den Partnerländern, um die Lehrpläne der Hochschulen sowie die Hochschulführung zu modernisieren. Gegebenenfalls sollte bei gemeinsamen Projekten nachgewiesen werden, dass die Projekte auf den Ergebnissen früherer Tempus Projekte beziehungsweise, falls zutreffend, auf vorangegangene Aktivitäten im Rahmen von EU-internen Programmen aufbauen. Informationen über frühere Tempus Projekte, die in den Partnerländern durchgeführt wurden, finden sich auf der Tempus Website bzw. können bei den zuständigen Tempus Büros erfragt werden, deren Kontaktdaten ebenfalls auf der Tempus Website angegeben sind: <http://eacea.ec.europa.eu/tempus>

Gemeinsame Projekte werden **auf institutioneller Ebene** durchgeführt und können die folgenden Ziele verfolgen:

##### **5.4.1.1 Reform der Lehrpläne**

- Anpassung, Modernisierung und Umstrukturierung bestehender Lehrpläne; Aufstellung, Erprobung, Festlegung/Akkreditierung neuer Lehrpläne und Verbreitung der Ergebnisse. Das Hauptgewicht der Lehrplanreform sollte auf Inhalt, Struktur und Lehrmethoden sowie dem Einsatz neuer Lehrmaterialien im Hinblick auf die Modernisierungsagenda der EU für das Hochschulwesen (Europa 2020 Strategie, Strategischer Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf

dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung 'ET 2020' und Bologna-Prozess) liegen;

- Entwicklung und Aufstellung von Studienprogrammen mit doppeltem oder Mehrfach-Abschluss<sup>17</sup> oder mit einem gemeinsamen Abschluss<sup>18</sup>;
- Ausarbeitung von Anerkennungsregelungen zwischen Hochschuleinrichtungen in der EU und in den Partnerländern;
- neu entwickelte Studiengänge müssen nach dem dreistufigen System und unter Verwendung des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) und der Anerkennung von Abschlüssen gegliedert sein.

Lehrplanreformprojekte sollten auch das Thema Lehrkräfteausbildung und verwandte Fragen wie Qualitätssicherung und Beschäftigungsfähigkeit von Absolventen durch Verbindungen zum Arbeitsmarkt behandeln.

Der Unterricht in den neuen oder aktualisierten Studiengängen muss während der Projektlaufzeit mit einer angemessenen Zahl von Studierenden und neu geschulten Lehrkräften beginnen und hat während mindestens eines Drittels der Projektlaufzeit zu erfolgen.

In Schulungsmaßnahmen während der Lehrplanreform können auch Verwaltungsmitarbeiter wie Bedienstete von Bibliotheken, Labors und IT-Abteilungen einbezogen werden.

#### **5.4.1.2 Reform der Hochschulführung**

- Modernisierung von Kapazität, Verwaltung und Führung von Hochschuleinrichtungen und/oder mit ihnen zusammenhängender Einrichtungen (z. B. Studierendenvereinigungen);
- Förderung einer Qualitätssicherungskultur zur Entwicklung von Kriterien und Methoden, die zwischen Hochschuleinrichtungen vergleichbar sind; Qualitätssicherungsprojekte sollten sich nicht auf eine Fachrichtung konzentrieren.

#### **5.4.1.3 Hochschule und Gesellschaft**

- Stärkung der Rolle der Hochschuleinrichtungen in der Gesellschaft insgesamt; Nutzung ihres wissenschaftlichen Know-hows und ihrer Erfahrungen als Bildungsspezialisten für den Ausbau ihres Beitrags zum lebenslangen Lernen;
- Aufgreifen des „Wissensdreiecks“ aus Bildung, Forschung und Innovation in den Hochschulen;
- Intensivierung der Verbindungen zwischen Hochschuleinrichtungen und Arbeitsmarkt sowie Förderung des Unternehmergeistes und der Gründung oder Unterstützung von Start-up-Unternehmen.

---

<sup>17</sup> Unter einem „doppelten Abschluss“ oder „Mehrfach-Abschluss“ sind zwei oder mehr nationale Abschlüsse zu verstehen, die von zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen vergeben wurden und offiziell in den Ländern anerkannt sind, in denen die den Abschluss verleihenden Einrichtungen ihren Sitz haben.

<sup>18</sup> Unter einem „gemeinsamen Abschluss“ ist ein Abschluss zu verstehen, der von mindestens zwei der Hochschuleinrichtungen verliehen wurde, die integrierte Studiengänge anbieten, und der offiziell in den Ländern anerkannt wird, in denen die den Abschluss verleihenden Einrichtungen ihren Sitz haben.

Bei allen oben beschriebenen Projektarten können auch Lehrkräfte und Hilfspersonal, Techniker, aber auch Verwaltungs- und Führungskräfte der Hochschulen in die Weiterbildungsmaßnahmen einbezogen werden.

In jedem Vorschlag ist darzulegen, wie die Projektergebnisse an die relevanten Zielgruppen vermittelt werden sollen.

Das Tempus Programm hat die institutionelle Zusammenarbeit und nicht die Ermöglichung umfassender Mobilität für Studierende zum Gegenstand. Gemeinsame Projekte dürfen lediglich **kurzzeitig angelegte** Mobilitätskomponenten **von geringem Umfang** für Studierende, Hochschulmitarbeiter und Beamte der als Partner fungierenden juristischen Personen unter der Voraussetzung beinhalten, dass die Mobilitätskomponenten dem Erreichen der Projektziele dienen.

Studienzeiten von Studierenden an Mitgliedseinrichtungen der multilateralen Partnerschaft müssen von ihrer eigenen Hochschule anerkannt und auf ihr Studium angerechnet werden.

Die Projekte können Mobilitätskomponenten auch in Form von Praktika oder Schulungsmaßnahmen für Lehr- und Verwaltungspersonal, Studierende und Auszubildende aus den beteiligten Einrichtungen der Partnerländer in am Projekt teilnehmenden Wirtschafts- oder Industrieunternehmen oder einer Einrichtungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Partnerland beinhalten.

#### **5.4.2. STRUKTURMASSNAHMEN (SM)**

Strukturmaßnahmen dienen der Unterstützung von Strukturreformen im **Hochschulsystem** und der Entwicklung strategischer Rahmen **auf nationaler Ebene** auf der Grundlage der Prioritäten, die von den zuständigen Behörden der Partnerländer genannt wurden.

Strukturmaßnahmen sollen einen Beitrag zu folgenden Aspekten leisten:

- Entwicklung und Reformierung der nationalen Hochschulstrukturen und -systeme in den Partnerländern; dazu gehört auch der Aufbau repräsentativer Gremien, Organisationen oder Verbände;
- Verbesserung von Qualität und Relevanz der Hochschulstrukturen und -systeme in den Partnerländern und stärkere freiwillige Annäherung an die Entwicklungen in der EU. Dies kann auch die Schaffung von Gremien, Mechanismen oder Agenturen für die Qualitätssicherung, die Bewertung von Lehrkräften, Programmen und Einrichtungen, die Akkreditierung, die strategische Ausrichtung usw. betreffen;
- Unterstützung von Netzen von Hochschuleinrichtungen oder von nationalen oder ministeriellen Arbeitsgruppen zum Thema Hochschulreform. Dies kann auch Studien und andere Untersuchungen zur Bestandsaufnahme, die Einsetzung von Kommissionen für die Entwicklung von Reformfahrplänen, die Ausarbeitung von Textentwürfen für neue Verordnungen, Personalentwicklungsprogramme usw. einschließen.

Je nach den regionalen und nationalen Prioritäten können sich Strukturmaßnahmen mit folgenden Themen befassen, die auch auf der Modernisierungsagenda der EU für das Hochschulwesen stehen:

### 5.4.2.1 Reform der Hochschulführung

Zum Beispiel:

- nationale Zertifizierungs- und Qualifikationssysteme;
- Zulassung von Studierenden, Dienstleistungen für Studierende und Beteiligung der Studierenden;
- Lizenzierung und Akkreditierung;
- Entwicklung nationaler Standards für die Qualitätssicherung unter Berücksichtigung der im Mai 2005 in Bergen entwickelten Qualitätsreferenzen und -leitlinien (Bologna-Prozess);
- rechtliche Fragen in Zusammenhang mit der Autonomie, Rechnungslegungspflicht und Finanzierung des Hochschulwesens.

### 5.4.2.2 Hochschule und Gesellschaft

Zum Beispiel:

- Verknüpfung des allgemeinen Hochschulsystems und des Systems der weiterführenden berufsbildenden Fachschulen mit der Welt der Arbeit;
- nationale Maßnahmen zur Entwicklung und Unterstützung des Wissensdreiecks aus Bildung, Forschung und Innovation;
- Aufbau von Kapazitäten in der öffentlichen Verwaltung für die Erarbeitung von Reformmaßnahmen und -gesetzen im Hochschulwesen.

Als förderfähige Maßnahmen kommen in Frage:

- Erhebungen und Studien zu bestimmten Reformthemen (einschließlich Veröffentlichung und Verbreitung der Ergebnisse);
- strategische und fachliche Beratung;
- Organisation von Konferenzen, Seminaren, Workshops, runden Tischen (bei denen operationelle Schlussfolgerungen und Empfehlungen erarbeitet werden sollten);
- Mitarbeiterschulung zu strategischen Fragen (gegebenenfalls auch Erstellung von Schulungshandbüchern und -leitfäden);
- Sensibilisierungskampagnen.

Strukturmaßnahmen dürfen lediglich **kurzzeitig angelegte Mobilitätskomponenten von geringem Umfang** für Studierende, Hochschulmitarbeiter und Beamte der Partnerorganisationen und -einrichtungen unter der Voraussetzung beinhalten, dass die Mobilitätskomponenten dem Erreichen der Projektziele dienen.

Die Projekte können Mobilitätskomponenten auch in Form von Praktika oder Schulungsmaßnahmen für Lehr- und Verwaltungspersonal, Studierende und Auszubildende aus den beteiligten Einrichtungen der Partnerländer in am Projekt teilnehmenden Wirtschafts- oder Industrieunternehmen oder Einrichtungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Partnerland beinhalten.

Vorschläge für Strukturmaßnahmen, die in der Hauptsache auf institutioneller Ebene etwas bewirken sollen, **jedoch nicht den Nachweis liefern, dass das Projekt landesweite Auswirkungen haben wird, kommen nicht in die Auswahl.**

Die folgenden Fälle werden NICHT für eine Förderung berücksichtigt:

- Vorschläge für nationale Projekte (d. h. Projekte, an denen nur ein Partnerland beteiligt ist), die nicht auf die nationalen Prioritäten dieses Partnerlandes für Tempus (siehe Anhänge 7 und 8) eingehen;
- Vorschläge für Mehrländerprojekte, deren Thema weder der regionalen Prioritäten für Tempus noch eine gemeinsame nationale Priorität aller beteiligten Partnerländer ist;
- Vorschläge, die ausschließlich auf Forschungsaspekte ausgerichtet sind.

Außerdem werden Anträge, die identisch oder weitgehend deckungsgleich mit Anträgen sind, die in derselben oder einer der früheren Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen vorgelegt wurden, zu jedem Zeitpunkt des Auswahlverfahrens für nicht förderfähig erklärt. Diese Bestimmung hindert denselben Antragsteller nicht daran, einen Projektvorschlag einzureichen, der auf einem Antrag beruht, welcher von ihm in einer vorherigen Aufforderung eingereicht wurde und keine Berücksichtigung gefunden hat.

## **6. AUSSCHLUSSKRITERIEN**

Der Antragsteller muss erklären, dass er sich in keiner der in Artikel 93 Absatz 1, Artikel 94 und Artikel 96 Absatz 2 (a) der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates in der nachträglich geänderten Fassung) dargelegten und nachstehend aufgeführten Situationen befindet.

Von der Teilnahme am Auswahlverfahren der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen sind Antragsteller,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes der Vergabebehörde oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;

- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates in der nachträglich geänderten Fassung) betroffen sind.

Den Antragstellern wird keine finanzielle Unterstützung gewährt, wenn sie im Laufe des Finanzhilfievergabeverfahrens

- (a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- (b) im Zuge der Mitteilung der von der Vergabebehörde für die Teilnahme am Finanzhilfievergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben;
- (c) sich im Hinblick auf dieses Finanzhilfievergabeverfahren in einer der den Ausschluss begründenden Situationen gemäß Artikel 93 Absatz 1 der Haushaltsordnung befinden;
- (d) gegen sie eine Strafe in Form des Ausschlusses von Verträgen oder Zuschüssen aus dem Haushalt für eine Dauer von mindestens zehn Jahren verhängt wurde.

Gemäß den Artikeln 93 bis 96 der Haushaltsordnung können gegenüber Antragstellern, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht oder in schwerwiegender Weise gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens verstoßen haben, verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängt werden.

Um diese Bestimmungen zu erfüllen, muss der Antragsteller eine eidesstattliche Erklärung unterzeichnen, in der er bestätigt, dass es sich nicht in einer der in den Artikeln 93 und 94 der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet.<sup>19</sup>

## **7. AUSWAHLKRITERIEN**

Der Antragsteller muss über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Tätigkeit während der Durchführung der geförderten Maßnahme bzw. während des Rechnungsjahres, für das eine Finanzhilfe gewährt wird, aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen kann. Er muss über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, damit er die vorgeschlagene Maßnahme bzw. das vorgeschlagene Arbeitsprogramm vollständig durchführen kann.<sup>20</sup>

Der Antragsteller muss eine ausgefüllte und unterzeichnete eidesstattliche Erklärung vorlegen, in der bescheinigt wird, dass er eine juristische Person und finanziell und organisatorisch in der Lage ist, die vorgeschlagenen Tätigkeiten durchzuführen.<sup>21</sup>

### **7.1. Operative Leistungsfähigkeit**

Zur Bewertung ihrer operativen Leistungsfähigkeit werden Organisationen im Antragsformular aufgefordert, Projekte aufzuführen, die in den letzten drei Jahren auf dem relevanten Gebiet von Antragsteller und den Partnern durchgeführt wurden. Die Antragsteller werden im Antragsformular außerdem aufgefordert, die wichtigsten Personen,

---

<sup>19</sup> Artikel 122 Absatz 3 der Haushaltsordnung; Artikel 174 der Durchführungsbestimmungen.

<sup>20</sup> Artikel 115 Absatz 1 der Haushaltsordnung; Artikel 176 der Durchführungsbestimmungen.

<sup>21</sup> Artikel 122 Absatz 2a der Haushaltsordnung 2013. Eine Vorlage für die eidesstattliche Erklärung" ist den Antragsunterlagen beigelegt. Bei Finanzhilfen über 60.000 EUR sind vom Anweisungsbefugten aufgrund seiner Risikoabschätzung in den Abschnitten 7.1 und 7.2 die verlangten Nachweise anzugeben.



die an dem Projekt mitwirken, und deren einschlägige Qualifikationen und Berufserfahrung aufzuführen.

Hinsichtlich der operativen Leistungsfähigkeit der Partner holt die Agentur Stellungnahmen der Delegationen der Kommission und der nationalen Tempus Büros in den Partnerländern ein.

## **7.2. Finanzielle Leistungsfähigkeit**

Zur Bewertung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit müssen die antragstellenden Organisationen (ausgenommen Behörden) zusammen mit dem Antrag folgende Nachweise vorlegen:

- die Gewinn- und Verlustrechnung der antragstellenden Organisation und die Bilanz für die letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre;
- das vom Antragsteller ausgefüllte und von der Bank bestätigte Formular „Finanzangaben“.<sup>22</sup>

Hinweis: Falls die Agentur anhand der vorgelegten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nachgewiesen wurde oder nicht ausreicht, kann sie

- den Antrag ablehnen,
- zusätzliche Informationen verlangen,
- eine Sicherheit fordern (siehe Abschnitt 10.2),
- eine Finanzhilfevereinbarung ohne Vorauszahlung vorschlagen und eine erste Zahlung nur auf der Basis der bereits angefallenen Ausgaben leisten.

Bei Behörden entfällt die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Für die Zwecke dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird davon ausgegangen, dass die nachfolgenden Einrichtungen über die erforderliche finanzielle, fachliche und administrative Leistungsfähigkeit und die erforderliche finanzielle Stabilität verfügen: Hochschuleinrichtungen, die von den beteiligten Ländern als solche anerkannt werden, sowie Einrichtungen und Organisationen des Hochschulsektors, die in den letzten zwei Jahren über 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Mitteln bezogen haben oder die von Behörden oder deren Vertretern kontrolliert werden. Von diesen Antragstellern wird allerdings eine eidesstattliche Erklärung verlangt, aus der hervorgeht, dass sie die genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Agentur behält sich das Recht vor, Unterlagen zum Nachweis der Finanzierung aus öffentlichen Mitteln zu verlangen.

## **7.3. Rechnungsprüfung**

Dem Antrag ist ein von einem zugelassenen externen Rechnungsprüfer erstellter Bericht beizufügen. In diesem Bericht müssen die Rechnungen der beiden letzten abgeschlossenen Rechnungsjahre bescheinigt und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers beurteilt werden.

Von dieser Pflicht **ausgenommen** sind Behörden sowie Hochschulen.

---

<sup>22</sup> Das Formular „Finanzangaben“ ist den Antragsunterlagen beigelegt.

## 8. VERGABEKRITERIEN

Alle förderfähigen Anträge werden von externen unabhängigen Sachverständigen anhand der nachstehend aufgeführten Kriterien beurteilt. Der Versuch von Antragstellern oder Projektpartnern, während des Auswahlverfahrens direkt oder indirekt mit einem Sachverständigen in Kontakt zu treten, führt zum Ausschluss des Antrags.

Die Bewertung wird für beide Projektarten – Gemeinsame Projekte und Strukturmaßnahmen – nach denselben Grundsätzen vorgenommen. Anträge werden von externen unabhängigen Sachverständigen anhand der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aufgeführten Kriterien beurteilt. Die Bewertung schließt die Relevanz des Projekts, die Qualität der Partnerschaft, Qualität des Projektinhalts und gewählte Methodik, die Auswirkungen und die Nachhaltigkeit der Ergebnisse nach dem Ende des Projekts, die Relevanz des Finanzplans und Kosteneffizienz ein. Das Bewertungsraster mit den Punktzahlen ist unten angeführt.

Die Höchstpunktzahl, die ein Vorschlag erreichen kann, beträgt 100 Punkte. Vorschläge, die insgesamt weniger als 50 Punkte erreichen, kommen für die Finanzierung nicht in Betracht.

### **Relevanz** (maximal 25 Punkte)

In dem Antrag müssen die Projektziele deutlich vorgestellt werden und es muss erläutert werden, wie relevant diese im Hinblick auf die programmspezifischen Zielsetzungen, Themen und Art der Aktionen sind, wie sie zu den Entwicklungsstrategien in den Partnerländern beitragen und inwieweit sie die nationalen und/oder regionalen Prioritäten berücksichtigen, die für ihr Land / ihre Region bestimmt sind (Anhänge 7, 8, 9 und 10). Die Projektvorschläge müssen den Bedarf der begünstigten Zielgruppen schlüssig darlegen. Gegebenenfalls sollte am Projekt eine repräsentative Anzahl von Hochschuleinrichtungen der Partnerländer beteiligt sein, d.h. die geografische Abdeckung sollte gewährleistet sein (zum Beispiel, mehr Hochschuleinrichtungen in abgelegenen Gebieten als in Haupt- / Großstädten). Falls vorausgegangene oder laufende Initiativen die Grundlage für den Antrag bilden, muss im Vergleich zur bereits vorhandenen Situation ein zusätzlicher Mehrwert dargelegt werden. Projekte werden auf ihre absehbaren Auswirkungen auf Hochschuleinrichtungen in den Partnerländern bewertet. Desweiteren werden Anträge für Strukturmaßnahmen anhand ihrer Wirkung auf die nationale Struktur des Hochschulsystems bewertet.

*(Siehe Abschnitt E.1 "Projektbegründung" des elektronischen Antragsformulars (eForm))*

### **Qualität der Partnerschaft** (maximal 20 Punkte)

In der Projektpartnerschaft sollten alle Fähigkeiten, erforderliches Fachwissen und Kompetenzen vorhanden sein, die nötig sind, um alle Aspekte des Arbeitsprogramms durchzuführen. Anträge für Projekte zur Reform von Lehrplänen müssen Hochschulinstitutionen einschließen, die sich mit dem Themenbereich des Vorschlags befassen bzw. an denen das zugehörige Fach gelehrt wird. Soweit angebracht wird die Teilnahme von Studenten, Wissenschaftlern und relevanten Interessengruppen außerhalb des Hochschulbereichs (wie z.B. Unternehmen, Handelskammern, Forschungszentren, Bildungsministerien sowie lokale und regionale Behörden) als positiv betrachtet. Aus dem Antrag muss deutlich eine ausgewogene Beteiligung der Partner an den Projektaktivitäten hervorgehen, die auf einer ausgewogenen Aufgabenverteilung und der Fähigkeit zum Ausbau des Netzwerks beruhen.

*(Siehe Abschnitt B.2 "Ziele und Aktivitäten der Organisation"; D.1 "Kompetenzen und Erfahrungen zentraler am Projekt beteiligter Mitarbeiter"; E.2 "Qualität der Partnerschaft" des elektronischen Antragsformulars (eForm))*

### **Qualität des Projektinhalts und Methodik** (maximal 25 Punkte)

Im Antrag muss das Projekt nicht nur im Hinblick darauf vorgestellt werden, welche Aktivitäten vorgesehen sind, sondern auch wie diese Aktivitäten durchgeführt werden sollen. Für das Projekt müssen erreichbare Ziele, eindeutig definierte und quantifizierte Zielgruppen, ein Qualitätssicherungsplan mit Bezugsgrößen und Indikatoren zur Fortschrittsbestimmung und eine solide Verwaltungsstruktur formuliert sein. Der Vorschlag muss die sich zu entwickelnden Kursinhalte mit den akademischen Studiengängen / Ausbildungskursen, die angemessen geplanten Aktivitäten, die konkreten Ergebnisse und eindeutige methodische Ansätze ausreichend detailliert beschreiben. Anträge müssen eine logische und solide Planungskapazität aufzeigen und Maßnahmen für die Qualitätskontrolle mit Risikoabschätzung, Überwachung und Management des Projekts vorsehen.

*(Siehe Abschnitt E.3 "Projektinhalt und Methodik" des elektronischen Antragsformulars (eForm) und Excel Tabellen (Arbeitsplan) und Projektplanungsübersicht)*

### **Verbreitung und Nachhaltigkeit** (maximal 15 Punkte)

Aktivitäten zur Verbreitung und Verwertung müssen der Sichtbarkeit des Projekts und der optimalen Nutzung der Ergebnisse während und auch nach Ende des Projekts dienen. Projekte müssen ihr Potenzial im Hinblick auf konkrete Auswirkungen und Multiplikatoreffekte aufzeigen. Aus den Anträgen muss klar hervorgehen, welche Strategie für den Erhalt von langfristig nachhaltigen Ergebnissen auf finanzieller, institutioneller und politischer Ebene (zum Beispiel, die Finanzierung von neuen Studiengängen und Lehrkräften, Akkreditierung durch nationale Behörden, Aktualisierung/Modernisierung des eingeführten Instrumentariums, Anwendung der neuen Rechtsvorschriften etc.) angewendet wird.

*(Siehe Abschnitt E.4 "Verbreitung und Nachhaltigkeit" des elektronischen Antragsformulars (eForm))*

### **Finanzplan und Kosteneffizienz** (maximal 15 Punkte)

Der Vorschlag muss eindeutige Informationen über den Finanzplan angeben und auf die Realisierbarkeit des Vorschlags mit dem festgelegten Budget eingehen. Aus dem Antrag sollte hervorgehen, dass bei der Verwirklichung der vorgeschlagenen Ergebnisse und Zielsetzungen auf größtmögliche Kosteneffizienz geachtet wird<sup>23</sup>. Insbesondere müssen die Beträge der Personalkosten für jede Aktivität angemessen geplant und dabei sowohl die in den Anhängen 2 und 3 vorgegebenen Kategorien der Tagessätze beachtet sein, während die Art der Aufgabe als Maßstab des Tagessatzes zu gelten hat.

*(Siehe Abschnitt C.8 "Budgetzusammenfassung"; E.5 "Finanzplan und Wirtschaftlichkeit" des elektronischen Antragsformulars (eForm) und die Haushaltsplan-Excel-Tabelle)*

<b>Bewertungsraster</b>	<b>Höchst-punktzahl</b>
<b>1. Relevanz</b>	<b>25</b>
1.1 Inwieweit ist der Projektvorschlag klar und relevant im Hinblick auf programmspezifische Ziele, Themen und Art der Aktionen ( <i>Gemeinsame Projekte</i> oder <i>Strukturmaßnahmen</i> )? Inwieweit berücksichtigt das Projekt	5×2*

<sup>23</sup> Zu hoch angesetzte Finanzpläne führen zu deutlichem Punktabzug. Die finanzielle Bewertung des Mittelansatzes kann die Agentur gegebenenfalls dazu veranlassen, das Budget für die vorgeschlagene Maßnahme zu kürzen, damit sichergestellt ist, dass die in der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgegebenen Parameter und Leitlinien eingehalten werden (Berichtigung von Fehlern, Streichung von nicht förderfähigen Ausgabenposten usw.).

die Prioritäten für das Hochschulwesen und die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes in den Partnerländern / Regionen, schließt dabei Synergien mit anderen Initiativen ein und die Durchführung von deckungsgleichen Aktivitäten aus?	
1.2 Wie genau sind Bedarf und Einschränkungen von allen Partnerinstitutionen ermittelt, analysiert und beschrieben? Inwiefern bindet der Projektvorschlag Hochschulinstitutionen ein, die bisher noch nicht bzw. nach den vorangegangenen Aufforderungen nur in geringem Umfang durch die Tempus IV Finanzhilfe gefördert wurden? Falls zutreffend, inwiefern ist die geografische Ausgewogenheit innerhalb der Partnerländer berücksichtigt?	5×2*
1.3 Wo sieht der Projektvorschlag Auswirkungen auf Reformen und Modernisierung der Hochschulsysteme in den Partnerländern auf institutioneller Ebene (Gemeinsame Projekte) oder / und auf nationaler Ebene (Strukturmaßnahmen) vor?	5
<b>2. Qualität der Partnerschaft</b>	<b>20</b>
2.1 Inwieweit sind in der Partnerschaft alle Fähigkeiten, erforderliches Fachwissen und Kompetenzen vorhanden, die nötig sind, um alle Aspekte des Arbeitsprogramms durchzuführen (sowohl technische Expertise als auch Erfahrung im Projektmanagement)?	5
2.2 Inwieweit ist die Aufgabenverteilung unter den Partnern ausgewogen und im entsprechenden Verhältnis zum erforderlichen Fachwissen?	5
2.3 In welchem Maße verfügen Antragsteller und Partner über genügend Personal, Ausstattung und finanzielle Ressourcen, um das Projekt und das zugehörige Budget zu verwalten und zu koordinieren?	5
2.4 Sind wirksame Maßnahmen geplant, um die Effizienz von Kommunikation und Zusammenarbeit in der Partnerschaft zu gewährleisten?	5
<b>3. Qualität des Projektinhalts und Methodik</b>	<b>25</b>
3.1 Sind die vorgesehenen Aktivitäten angemessen, sachdienlich und im Einklang mit den Projektzielen und den zu erwartenden Ergebnissen? Sind Erfahrungen und Lehren aus laufenden und / oder vorherigen entsprechenden Projekten mitberücksichtigt / thematisiert?	5
3.2 In welchem Maße ist die generelle Gestaltung der Maßnahme kohärent, insbesondere im Hinblick auf Übereinstimmung von Angaben in der Projektbeschreibung, Projektplanungsübersicht, Arbeitsplan und Finanzplan?	5
3.3 Inwiefern ist die Projektplanungsübersicht logisch und solide dargestellt? Sind verlässliche Quellen zur Überprüfung der Indikatoren angegeben, die den Erfolg der Maßnahme bewerten? Sind potenzielle Risiken ausreichend in Betracht gezogen worden?	5
3.4 Wie effizient ist die Methodik der Qualitätskontrolle, Überwachung und Management des Projekts (Indikatoren und Bezugsgrößen)?	5
3.5 Sind die Hochschulinstitutionen der Partnerländer in einem ausreichenden Umfang an der Umsetzung der Maßnahme, einschließlich Konfliktbewältigung, beteiligt?	5
<b>4. Verbreitung und Nachhaltigkeit</b>	<b>15</b>
4.1 Inwieweit ist durch die geplanten Aktivitäten zur Verbreitung und Verwertung gewährleistet, dass die Projektergebnisse während und auch nach dem Ende des Projekts optimal genutzt werden?	5

4.2 Welches Potenzial bietet der Vorschlag im Hinblick auf konkrete Auswirkungen und Multiplikatoreffekte innerhalb des Partnerlandes / der Region?	5
4.3 Inwieweit werden maßgebende Aktivitäten durchgeführt und nach Beendigung der Tempus-Finanzierung weitergeführt oder –entwickelt (z.B. Finanzierung von neuen Studiengängen und Lehrkräften, Akkreditierung durch nationale Behörden, Umsetzung von neuen Rechtsvorschriften)?	5
<b>5. Finanzplan und Kosteneffizienz</b>	<b>15</b>
5.1 Sind die vorgeschlagenen Ausgaben notwendig / ausreichend für die Umsetzung der Maßnahme? Ist die Aufteilung der Finanzmittel unter den Konsortiumspartnern begründet?	5
5.2 Sind die geplanten Personalkosten für jede Aktivität angemessen? Sind die Kategorien der Personalkosten korrekt angewendet und stehen sie im Zusammenhang mit den auszuführenden Projektaufgaben (und nicht mit dem Status des Ausführenden)?	5
5.3 Sind Preise für die Ausstattungsbeschaffung angemessen kalkuliert? Ist die Ausstattungsbeschaffung auf das für die Umsetzung des Projekts erforderliche und ausreichende Maß beschränkt und begründet? Sind die vorgeschlagenen Mobilitäten angemessen (hinsichtlich der Dauer und Anzahl der Teilnehmer)?	5
<b>Maximale Gesamtpunktzahl</b>	<b>100</b>

\* Aufgrund der Wichtigkeit dieser Aspekte werden die Punkte mal zwei multipliziert.

## 9. VERGABEVERFAHREN

### 9.1. Der Bewertungsausschuss

Der Bewertungsausschuss besteht aus Vertretern der Agentur und den verbundenen Generaldirektionen der Europäischen Kommission sowie des Europäischen Auswärtigen Diensts. Die Aufgabe des Bewertungsausschusses ist die Überwachung der Gesamtbewertungsverfahren, die Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Anträge durch eine gerechte und transparente Anwendung der Verfahren und die Erstellung einer Fördervorschlagsliste zur Vorlage für den Direktor der Agentur, dem die Entscheidung über die Finanzhilfebewilligung obliegt.

Die folgenden Prinzipien sollten durch den Bewertungsausschuss gewährleistet sein:

- a) gerechte und transparente Anwendung der veröffentlichten Kriterien zur Förderfähigkeit, Auswahl, Ausschluss und Vergabe,
- b) stimmige Bewertung und Punktzahlergebnisse,
- c) angemessene Bewertung der zusätzlichen Informationen, bereitgestellt durch die externen Beteiligten wie EU Delegationen, den Nationalen Tempus Büros und den für die Hochschulbildung zuständigen Ministerien in den am Programm teilnehmenden Partnerländern,

in Übereinstimmung mit

- a) der Zielsetzung und den Prioritäten des Programms/der Aktion,
- b) der verfügbaren Mittelausstattung.

## **9.2. Das Vergabeverfahren**

Aus den Vorschlägen, die bei der externen Bewertung erfolgreich waren und die höchsten Punktzahlen erhielten, sowie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel für jede Region erstellt ein dienststellenübergreifender Auswahlausschuss eine Auswahlliste von Projekten, zu denen dann die Bildungsministerien, die Delegationen der Kommission und die nationalen Tempus Büros in den Partnerländern im Hinblick auf die lokalspezifische Relevanz des Projekts konsultiert werden. Grundsätzlich kommen Vorschläge, zu denen sich eine Delegation eindeutig negativ äußert, für eine Finanzhilfe nicht in Betracht.

Der Auswahlausschuss erstellt eine Liste der in Frage kommenden förderungswürdigen Projekte. Bei der Erstellung dieser Liste berücksichtigt der Ausschuss nicht nur die Ergebnisse der Bewertung und der Anhörung, sondern achtet auch auf geographische Ausgewogenheit unter den Partnerländern und er berücksichtigt die beteiligten Antragsteller/Partnereinrichtungen sowie die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Die endgültige Entscheidung darüber, welche Projekte gefördert werden, trifft der Direktor der Agentur.

Je antragstellender Einrichtung/Organisation werden maximal drei Projektvorschläge zur Finanzierung empfohlen.

Querschnittsprioritäten sind in Sektion 2, Absatz 2.5 erläutert.

Vorrang erhalten folgende Projekte:

- Strukturmaßnahmen
- Mehrländerprojekte, die auf mehrere Partnerländer ausgerichtet sind und auf die regionalen Prioritäten oder nationalen Prioritäten aller beteiligten Partnerländer eingehen.

Anhang 5 fasst das Bewertungs- und Vergabeverfahren zusammen.

## **10. FÖRDERBEDINGUNGEN**

Die Finanzhilfe der Europäischen Union ist als Anreiz zur Durchführung von Projekten gedacht, die ohne die finanzielle Unterstützung der Union nicht stattfinden könnten. Die EU Finanzhilfe wird nach dem Grundsatz der Kofinanzierung gewährt, d. h. sie ergänzt den finanziellen Eigenbeitrag des Antragstellers und/oder jegliche sonstige nationale, regionale oder private Unterstützung, die von anderer Stelle gewährt wird.

Die Bewilligung des Antrags verpflichtet die Agentur nicht, einen Zuschuss in der vom Koordinator beantragten Höhe zu gewähren. Außerdem darf die bewilligte Fördersumme in keinem Fall den beantragten Betrag übersteigen.

Die Gewährung einer Finanzhilfe begründet keinen Anspruch für die nachfolgenden Jahre.

## **10.1. Vertragliche Vorgaben und Zahlungsverfahren**

Im Falle einer endgültigen Bewilligung durch die Agentur wird eine Vereinbarung über eine maßnahmenbezogene Finanzhilfe für mehrere Empfänger, ausgestellt in Euro und unter Angabe der Bedingungen für die Finanzhilfe und deren Höhe, an den Koordinator gesendet. In diesem Fall werden die Vollmachten der Mitempfänger zu Anhängen der Finanzhilfevereinbarung und sind damit rechtlich bindend.

Die zwei Ausfertigungen der Finanzhilfevereinbarungen sind vom Koordinator umgehend zu unterzeichnen und an die Agentur zurückzusenden. Die Unterschrift der Agentur folgt an letzter Stelle.

Die Finanzhilfevereinbarung kann nach Beginn des Förderzeitraums unterzeichnet werden.

Innerhalb von 30 Tagen entweder nach dem Datum, an dem die Vereinbarung von dem Anweisungsbefugten der Agentur unterzeichnet worden ist, wird an den Koordinator eine Vorauszahlung von 60 % geleistet, oder sofern alle gegebenenfalls erforderlichen Sicherheiten geleistet wurden. Die Vorauszahlung soll dem Koordinator die Bildung eines finanziellen Grundstocks erlauben.

Eine zweite Vorauszahlung in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags erfolgt innerhalb von 60 Tagen nachdem die Agentur eine Zahlungsaufforderung in Begleitung des Zwischenberichts über die Durchführung der Maßnahme erhalten hat, vorausgesetzt, dass die Agentur den Bericht genehmigt. Diese zweite Vorauszahlung kann erst geleistet werden, wenn mindestens 70 % des Betrags der vorhergehenden Vorauszahlungstranche aufgebraucht sind.

Das vom Empfänger angegebene Konto oder Unterkonto muss es ermöglichen, die von der Agentur überwiesenen Beträge zu identifizieren.

Nach Auswertung des Abschlussberichts legt die Agentur die Höhe des an den Koordinator auszahlenden Restbetrags fest.

## **10.2. Sicherheit**

Die Agentur kann von jeder Organisation, die eine Finanzhilfe erhält, im Voraus die Leistung einer Sicherheit verlangen, um die finanziellen Risiken aufgrund der Vorauszahlung(en) zu begrenzen.

Der Zweck dieser Sicherheit besteht darin, eine Bank, ein Finanzinstitut, Dritte oder die anderen Empfänger unwiderruflich selbstschuldnerisch und auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Koordinators haftbar zu machen.

Die auf Euro lautende Sicherheit wird von einer zugelassenen Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gestellt. Falls der Empfänger der Finanzhilfe in einem Tempus Partnerland ansässig ist, kann die Agentur eine von einem Bank- oder Finanzinstitut mit Sitz in diesem Drittland gestellte Sicherheit akzeptieren, wenn sie der Auffassung ist, dass diese die gleichen Garantien und Merkmale aufweist wie eine von einem Bank oder Finanzinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat gestellte Sicherheit.

Die Sicherheit kann durch die selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten oder auch durch die gesamtschuldnerische Bürgschaft der Empfänger einer Finanzhilfe, die Partei derselben Finanzhilfevereinbarung sind, ersetzt werden.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt graduell im Zuge der Verrechnung der Vorauszahlung mit den Zwischenzahlungen bzw. der Zahlung des Restbetrags, die nach Maßgabe der Finanzhilfevereinbarung an den Koordinator geleistet werden.<sup>24</sup>

Von dieser Anforderung entbunden sind öffentliche Einrichtungen.

### **10.3. Doppelfinanzierung**

Die geförderten Projekte dürfen keine sonstige Finanzierung der Europäischen Union für die gleiche Aktivität erhalten. Um dies sicherzustellen, müssen die Antragsteller im Antragsformular Angaben zu sämtlichen Finanzhilfeanträgen machen, die sie in der Vergangenheit eingereicht haben, sowie zu allen weiteren Anträgen, die Sie beabsichtigen bei den Europäischen Institutionen einzureichen, wobei in allen Fällen das Budgetjahr, die Haushaltlinie, das entsprechende Programm der Europäischen Union und der beantragte Betrag genannt werden müssen.

### **10.4. Fördermethode: Budgetbezogene Finanzierung**

#### **10.4.1. Allgemeine Bedingungen**

Der Finanzhilfeantrag muss einen detaillierten Finanzplan enthalten, der vollständig ist und ausgeglichene Ausgaben und Einnahmen aufweist (d.h. die gesamten geschätzten Ausgaben müssen mit den Gesamteinnahmen, einschließlich des Finanzhilfebeitrags der Agentur übereinstimmen). Die Beträge des Finanzplans, der gemeinsam mit dem Antrag einzureichen ist (Tabelle 2 „Gesamtübersicht des Projektfinanzierungsplans“ des Arbeitsplans und Budgets Excel Tabellen) müssen identisch mit den Beträgen der Kostenaufstellung des Antragsformulars sein.

Der Finanzplan muss eindeutig diejenigen Kosten aufweisen, die für eine EU Förderung in Betracht kommen. Die Finanzhilfe der Europäischen Union übersteigt keinesfalls 90 % der gesamten förderfähigen Kosten.

Der Finanzplan muss in Euro angegeben werden. Antragsteller aus Ländern, die nicht zur Eurozone gehören, müssen die Umrechnungskurse verwenden, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden.

Ein Teil der gesamten geschätzten förderfähigen Ausgaben muss durch andere Quellen als der EU Finanzhilfe gedeckt werden. Der Antragsteller gibt alle sonstigen Quellen und Beträge der Finanzierungen an, die er in dem betreffenden Rechnungsjahr für dieselbe Maßnahme oder andere Maßnahmen oder im Rahmen seiner laufenden üblichen Tätigkeiten erhält bzw. beantragt.<sup>25</sup>

Der auf der Einnahmeseite des Finanzplans angegebene Betrag an Eigenmitteln gilt als gesichert und muss mindestens 10 % der gesamten geschätzten förderfähigen Kosten des

---

<sup>24</sup> Für den Fall, dass antragstellende private Hochschuleinrichtungen für die Finanzhilfe in Betracht kommen, müssen diese beachten, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Sicherheit benötigen. Private Hochschuleinrichtungen sollten sich vergewissern, dass sie eine solche Sicherheit erhalten können, um diese sobald erforderlich bei der Agentur einzureichen.

<sup>25</sup> Artikel 173 Absatz 5 der Durchführungsbestimmungen.



Projekts ausmachen; der gleiche Prozentsatz an Eigenmitteln ist auf der Einnahmeseite der Schlussabrechnung einzutragen.<sup>26</sup>

Vom Koordinator sind Nachweise über die entweder aus eigenen Mitteln oder in Form von finanziellen Transfers Dritter bereitgestellte Kofinanzierung zu erbringen. Vom Antragsteller ist eine ausdrückliche Erklärung jeder an der Kofinanzierung beteiligten Organisation beizubringen, in der sich diese verpflichtet, den im Finanzhilfesantrag genannten Betrag für die Durchführung bereitzustellen.

Der gewährte Betrag darf den beantragten Betrag nicht überschreiten.

Vor Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung wird der von dem erfolgreichen Antragsteller eingereichte Finanzplan überprüft, um etwaige Rechenfehler zu beseitigen oder nicht förderfähige Kosten zu streichen sowie von der Agentur empfohlene Änderungen aufzunehmen. Antragsteller sollten jedoch vor dem Beginn der Durchführung einer Maßnahme überprüfen, ob die angegebenen Aktivitäten nach der Finanzhilfvereinbarung und den Richtlinien für die Verwendung der maßnahmenbezogenen Finanzhilfvereinbarung förderfähig sind.

Wenn vom Antragsteller in anderen Partnerländern bereits ähnliche Projekte wie das Projekt des aktuellen Vorschlags durchgeführt wurden oder derzeit durchgeführt werden, dann sollte der Finanzplan für den Vorschlag deutlich niedriger angesetzt werden, um der bereits für das andere Projekt geleisteten Entwicklungsarbeit Rechnung zu tragen.

#### **10.4.2. Förderfähige Kosten**

Förderfähige Kosten der Maßnahme/des Projekts sind die den Empfängern tatsächlich entstandenen Kosten, welche folgenden Kriterien entsprechen:

- sie sind während der Laufzeit der Maßnahme/des Projekts, wie in der Finanzhilfvereinbarung ausgewiesen, angefallen, ausgenommen Kosten, die im Zusammenhang mit Abschlussberichten und Bescheinigungen der Jahresabschlüsse und der zugrunde liegenden Vorgänge der Maßnahme/des Projekts entstehen; Kosten, die vor dem Beginn der in der Finanzhilfvereinbarung genannten Vertragslaufzeit anfallen, werden als nicht förderfähig betrachtet;
- sie stehen mit dem Gegenstand der Vereinbarung im Zusammenhang und sind im vorläufigen Gesamtbudget für die Maßnahme/das Projekt ausgewiesen;
- sie sind für die Durchführung der Maßnahme/des Projekts, die/das Gegenstand der Finanzhilfe ist, notwendig;
- sie sind identifizierbar und überprüfbar und insbesondere in den Jahresabschlüssen der Empfänger ausgewiesen und gemäß den geltenden Rechnungslegungsstandards des Landes, in dem der Empfänger seinen Sitz hat, sowie gemäß den üblichen Kostenrechnungspraktiken der Empfänger festgelegt;
- sie entsprechen den Bestimmungen der geltenden steuer- und sozialrechtlichen Gesetzgebung;

---

<sup>26</sup> Mit anderen Worten: Der Antragsteller muss aus eigenen Mitteln mindestens 10 % der geschätzten gesamten förderfähigen Kosten des Vorschlags beisteuern; bei der Schlussabrechnung nach Beendigung der Projektdurchführung wird der Kofinanzierungsbetrag des Empfängers auf der Grundlage von mindestens 10 % der tatsächlichen förderfähigen Projektkosten berechnet (und nicht nach dem im ursprünglichen Voranschlag im Finanzplan vorgeschlagenen Kofinanzierungsbetrag); bei einem vorgeschlagenen Kofinanzierungsbetrag von mehr als 10 % wird ebenso verfahren.

- sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere im Hinblick auf Sparsamkeit und Kosteneffizienz.

Die internen Buchführungs- und Rechnungsprüfungsverfahren der Empfänger müssen eine unmittelbare Zuordnung der aufgeführten Ausgaben und Einnahmen für die Maßnahme/das Projekt zu den entsprechenden Buchungsposten und Belegen erlauben.

### **Förderfähige direkte Kosten:**

Die förderfähigen direkten Kosten der Maßnahme/des Projekts sind diejenigen Kosten, die unter Beachtung der Bedingungen für die Förderfähigkeit gemäß den vorstehenden Absätzen als spezifische Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme verbunden sind, identifiziert werden können und ihr somit unmittelbar zuzuordnen sind. Es können insbesondere die nachstehend aufgeführten direkten Kosten geltend gemacht werden, sofern sie den im vorstehenden Abschnitt genannten Kriterien entsprechen:

- Kosten für Personal, das für die Maßnahme/das Projekt eingeteilt ist, und zwar die tatsächlichen Löhne und Gehälter sowie Sozialversicherungsbeiträge und sonstige gesetzliche Abgaben, die Bestandteil der Vergütung sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie die in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Höchstsätze nicht überschreiten. Anmerkung: Bei diesen Kosten muss es sich unbedingt um den Empfängern tatsächlich entstandene Kosten handeln;
- Kosten für die Ersetzung wissenschaftlicher Mitarbeiter und Sachverständiger aus der Europäischen Union, die der vorgeschlagenen Maßnahme zugeteilt sind, unter der Voraussetzung, dass sie die in Anhang 2 aufgeführten Höchstsätze nicht überschreiten;
- Reisekosten und Tagegelder für Mitarbeiter und Studierende, die an der Maßnahme/dem Projekt teilnehmen (für Sitzungen, europäische Konferenzen, Studienaufenthalte usw.), unter der Voraussetzung, dass sie angemessen, ausreichend begründet sind und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, d. h. sparsam, wirtschaftlich und wirksam sowie den üblichen Gepflogenheiten des Koordinators oder gegebenenfalls seiner Mitempfänger hinsichtlich Reisekosten entsprechen; Tagegelder dürfen die in den Tabellen in Anhang 4 aufgeführten Höchstsätze nicht überschreiten;
- Erwerb (neuer oder gebrauchter) Ausstattung nur dann, wenn dies für das Erreichen der Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme gerechtfertigt ist. Angesichts des besonderen Charakters des Tempus Programms werden vielmehr die gesamten Kosten für den Erwerb von Ausstattungsgegenständen und nicht die entsprechende Wertminderung der Ausstattung berücksichtigt.
- Ausgaben für Verbrauchsmaterial und Betriebsmittel unter der Voraussetzung, dass sie identifizierbar sind und der Maßnahme/dem Projekt zugeordnet werden können;
- Kosten aus anderen Aufträgen, die der Koordinator oder seine Mitempfänger für die Zwecke der Durchführung der Maßnahme/des Projekts vergeben, soweit die Bedingungen unter Artikel II.9 der Vereinbarung eingehalten werden;
- Kosten, die sich unmittelbar aus Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme/des Projekts ergeben (Informationsverbreitung, spezifische Evaluierung der Maßnahme/des Projekts, Rechnungsprüfungen, Übersetzungen, Vervielfältigung usw.), gegebenenfalls einschließlich der Kosten für

Finanzdienstleistungen (insbesondere Kosten für Sicherheitsleistungen) und die Kosten für den externen Rechnungsprüfungsbericht für Finanzhilfen.

- Nichtabzugsfähige Mehrwertsteuer, es sei denn, sie steht im Zusammenhang mit Aktivitäten von Behörden der Mitgliedstaaten.

Weitere Angaben zur Förderfähigkeit von Kosten sind Anhang 1 zu entnehmen.

### **Förderfähige indirekte Kosten (Gemeinkosten oder Verwaltungskosten):**

Zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten, die durch das Projekt entstehen und die der Maßnahme zugerechnet werden können, wird automatisch eine auf 7 % der förderfähigen direkten Kosten der Maßnahme festgesetzte Pauschale gezahlt.

Zu den indirekten Kosten gehören Ausgaben für Papier, Fotokopien, Büromaterial, Post und Telekommunikation, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt anfallen. Die Kosten für die Einrichtung der Internetzugänge können unter dem Posten „Ausstattung“ berücksichtigt werden, während die Kosten für die Nutzung des Internet und sonstiger computergestützter Kommunikationssoftware dem Posten „Indirekte Kosten“ zuzuordnen sind. Die Gesamtausgaben für indirekte Kosten dürfen 7 % der Gesamtsumme der förderfähigen direkten Kosten nicht übersteigen. Die Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich. Bei dieser Haushaltslinie ist eine Kofinanzierung nicht gestattet.

Die indirekten Kosten dürfen keine Kosten miteinschließen, die unter einem anderen Haushaltsposten eingetragen sind.

Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass sofern Organisationen einen Betriebskostenzuschuss von der EU erhalten, indirekte Kosten für spezifische Aktionen nicht mehr förderfähig sind.

### **10.4.3. Nicht förderfähige Kosten**

Folgende Kosten sind nicht förderfähig:

- Kosten für eingesetztes Kapital,
- Verbindlichkeiten und Schuldendienstaufwendungen,
- Rückstellungen für Verluste oder etwaige zukünftige Verbindlichkeiten,
- Zinsaufwendungen,
- zweifelhafte Forderungen,
- Wechselkursverluste,
- Kosten, die von einem Empfänger geltend gemacht werden, für die im Rahmen einer anderen Maßnahme oder eines Arbeitsprogramms eine Finanzhilfe der Europäischen Union bereitgestellt wird,
- unangemessene oder unnötige Ausgaben,
- Ausgaben für den Erwerb von Ausstattungsgegenständen, wie z. B. Möbel, Kraftfahrzeuge aller Art, Ausrüstung für Forschungs- und Entwicklungszwecke, Telefone, Mobiltelefone, Alarmsysteme und Diebstahlsicherungssysteme,
- Bewirtungskosten (z. B. Ausgaben für Getränke, Speisen und Kaffeepausen),
- Nutzungskosten (Computer, Bibliothek, usw.), die Hochschulen, Einrichtungen oder Unternehmen durch den Einsatz von Fremdmitarbeitern entstehen,
- Einschreibungsgebühren für Lehrgänge, Seminare, Symposien, Konferenzen, Kongresse usw.
- Raumkosten (Kauf, Miete, Wärme, Instandhaltung, Reparaturen usw.); die Anmietung von Räumlichkeiten ist nur für spezielle Veranstaltungen zur Verbreitung und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Agentur erlaubt,

- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien,
- Kosten für mit Reisen verbundene Aktivitäten, die nicht zwischen am Projekt beteiligten Partnerorganisationen (siehe Anhang V) durchgeführt werden, es sei denn, dass diese in den vorliegenden Richtlinien als förderfähige Aktivitäten aufgeführt wurden oder dass eine vorherige ausdrückliche Genehmigung von der Agentur eingeholt wurde;
- Ausgaben, die außerhalb des Förderzeitraums angefallen sind;
- Sachleistungen.

#### **10.4.4. Berechnung des endgültigen Finanzhilfebetrags – einzureichende Unterlagen zur budgetbezogenen Finanzierung**

Die Agentur berechnet den endgültigen Finanzhilfebetrag auf Grundlage der folgenden Unterlagen:

- den Abschlussbericht mit den vollständigen Angaben zur Projektdurchführung und den Ergebnissen der Maßnahme;
- die abschließende Finanzerklärung der tatsächlich angefallenen Kosten;
- der zuständige Anweisungsbefugte verlangt für jede Zahlung nach Maßgabe der Ergebnisse seiner Risikobewertung einen Prüfungsbericht zum abschließenden Finanzbericht (= Prüfungsbescheinigung)<sup>27</sup>, der der von der Agentur vorgegebenen Vorlage entspricht und angefertigt durch einen zugelassenen Rechnungsprüfer bzw. bei öffentlichen Einrichtungen von einem hinreichend qualifizierten und unabhängigen Beamten. Der Zweck des Berichts besteht darin, der Agentur eine hinreichende Gewähr dafür zu geben, dass die Kosten ebenso wie die Einnahmen im abschließenden Finanzbericht entsprechend den maßgeblichen rechtlichen und finanziellen Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung/-entscheidung geltend gemacht wurden. Der Prüfungsbericht zum abschließenden Finanzbericht ist bei Zahlungen der Restbeträge zwingend vorgeschrieben.

Die Berechnung des endgültigen Finanzhilfebetrags durch die Agentur stützt sich auf die detaillierte Finanzerklärung des Empfängers, die durch entsprechende Begleitunterlagen der angefallenen Ausgaben ergänzt wird. Falls die förderfähigen Kosten, die dem Empfänger entstanden sind, geringer sind als angenommen, wird die Agentur die in der Finanzhilfvereinbarung genannte Kofinanzierungsrate auf die tatsächlich ausgefallenen Kosten anwenden. Die Agentur behält sich zudem das Recht vor, den Finanzhilfebetrag zu kürzen, falls die Einrichtung die vereinbarte Projektleistung nicht vollständig umgesetzt hat.

Mit der Finanzhilfe der Europäischen Union dürfen Empfänger und Mitempänger keinen Gewinn anstreben oder erzielen. Unter Gewinn ist ein Überschuss der Einnahmen gegenüber den Ausgaben zu verstehen. Jeder festgestellte Überschuss bewirkt eine entsprechende Kürzung der Finanzhilfe.<sup>28</sup>

Falls zutreffend, wird der Empfänger dazu aufgefordert, den in Form der Vorfinanzierungen von der Agentur erhaltenen überschüssigen Betrag zurückzuzahlen.

### **10.5. Besondere finanzielle Bedingungen**

#### **Steuern und Abgaben**

---

<sup>27</sup> Zusammen mit den Dokumenten in Bezug auf die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird eine Vorlage verfügbar sein: <http://eacea.ec.europa.eu/tempus>

<sup>28</sup> Artikel 117 Absatz 4a der Haushaltsordnung 2013.

Der Anschaffung von Ausstattungsgegenständen und die Bereitstellung von Dienstleistungen aus Mitteln der Tempus Finanzhilfe sind von Steuern (einschließlich Mehrwertsteuer), Zöllen und sonstigen Abgaben befreit, sofern ein gemeinsames Rahmenabkommen („Finanzierungsvereinbarung“ im Falle der Partnerländer des westlichen Balkans) zwischen der Europäischen Kommission und dem Partnerland unterzeichnet wurde.

Nichtabzugsfähige Mehrwertsteuern fallen für alle Tempus Projekte unter die direkten Kosten, es sei denn sie stehen im Zusammenhang mit den Aktivitäten von Behörden der Mitgliedstaaten.

Personalkosten, die aus der Tempus Finanzhilfe bestritten werden, sind regulär nach den geltenden Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zu besteuern.

## **11. VERGABE VON AUFTRÄGEN BZW. UNTERVERTRÄGEN**

Erfordert die Durchführung der Maßnahme die Vergabe von Aufträgen oder Unteraufträgen, so erteilen der Koordinator und gegebenenfalls seine Mitempfänger unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der potenziellen Auftragnehmer dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, den Zuschlag; dabei tragen sie dafür Sorge, dass es nicht zu einem Interessenkonflikt kommt.

Die Vergabe von Unteraufträgen an externe Einrichtungen sollte jedoch nur selten erfolgen. Die für das Erreichen der Projektziele erforderlichen spezifischen Kompetenzen sowie besonderes Fachwissen sollten in dem Konsortium vorhanden sein und für dessen Zusammensetzung ausschlaggebend sein.

Untervertragsvergabe ist nur für spezifische, zeitgebundene und projektbezogene Aufgaben vorgesehen, die nicht durch die am Projekt beteiligten Mitglieder selbst durchgeführt werden können. In allen Fällen müssen die als Unterauftrag vergebenen Tätigkeiten im Antrag spezifiziert werden (begründet durch entsprechende relevante Informationen, wie z. B. den Lebenslauf der betreffenden Einzelperson oder Beschreibung der Kompetenz des Unternehmens, unter Angabe eindeutiger Gründe, warum die Tätigkeit nicht durch die Begünstigten ausgeführt werden kann) und der voraussichtliche Betrag im Finanzplan eingetragen werden. Selbst wenn die Begründungen und die Beschreibung der Expertise im Antrag dargelegt und deutlich durch die Beschreibung der Resultate und Aktivitäten in den betreffenden Handlungsübersichten hervorgehoben wurden, können Ausgaben für Untervertragsvergabe, die den Gesamtwert von 10.000 EUR übersteigen, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung während der Projektdurchführung geltend gemacht werden.

Überschreitet der Wert des Unterauftrags 25.000 EUR, hat der Begünstigte Vergleichsangebote von mindestens drei Lieferanten einzuholen und dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen. Die Empfänger dürfen beim Kauf von Ausstattungsgegenständen oder Dienstleistungen den Auftrag nicht in kleinere Aufträge unterhalb dieser Schwelle aufteilen.

Untervertragsvergabe muss auf der Grundlage eines Vertrages erfolgen, welcher genaue Angaben zu den zu leistenden Tätigkeiten und der Dauer des Einsatzes beinhaltet. Der Vertrag muss ein Datum, die Projektnummer und die Unterschrift der beteiligten Parteien aufweisen. Im Falle der Vergabe eines Unterauftrags an einen freiberuflichen Experten, der über keinen Dienststempel verfügt, sollte die entsprechende Vereinbarung über

Mitarbeitervergütung mit dem Stempel der teilnehmenden begünstigten Einrichtung, die den selbständigen Dienstleister vertraglich verpflichtet hat, versehen werden.

## 12. VERÖFFENTLICHUNG

Alle im Laufe eines Haushaltsjahres gewährten Finanzhilfen müssen im ersten Halbjahr nach Abschluss des Haushaltsjahres, zu dessen Lasten sie gewährt wurden, auf der Internetseite der Institutionen der Europäischen Union veröffentlicht werden. Diese Informationen können ferner auf jede andere geeignete Art und Weise veröffentlicht werden, so auch im Amtsblatt der Europäischen Union.

Der Empfänger ermächtigt die Exekutivagentur die folgende Daten in jeglicher Form und Medium, auch über das Internet zu veröffentlichen:

- Name und Anschrift des Koordinators
- Gegenstand der Finanzhilfe
- gewährter Betrag und Finanzierungssatz<sup>29</sup>

Die Empfänger müssen den Beitrag der Europäischen Union in allen Publikationen und in Verbindung mit Aktivitäten, für welche die Finanzhilfe verwendet wird, deutlich machen. Ferner sind sie gehalten, den Namen und das Logo der Europäischen Kommission auf allen ihren Veröffentlichungen, Plakaten, Programmen sowie anderen Produkten, die im Rahmen der kofinanzierten Maßnahme realisiert werden, deutlich sichtbar aufzuführen. Hierbei sind die graphische Gestaltung und das Logo des Programms Tempus zu verwenden, die von der Agentur gestellt werden.<sup>30</sup> Wird diese Vorgabe nicht umfassend erfüllt, kann die Finanzhilfe gekürzt werden.

Die Empfänger haben online eine Beschreibung der Maßnahme sowie von deren Zwischen- und Endergebnissen auf einer Website bereitzustellen, die während der Laufzeit des Projekts und über einen bestimmten Zeitraum nach Abschluss des Projekts zu aktualisieren ist. Die Adresse der Website ist der Agentur bei Beginn der Maßnahme mitzuteilen und im Abschlussbericht zu bestätigen.

Sobald die Ergebnisse vorliegen, sind sie der Öffentlichkeit mit Hilfe der von der Europäischen Kommission unterstützten Plattform EVE zugänglich zu machen: <http://ec.europa.eu/eve/>.

## 13. DATENSCHUTZ

Alle personenbezogenen Daten (wie Namen, Adressen, Lebensläufe usw.) werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet.<sup>31</sup>

Sofern nicht als Option angegeben sind die Antworten des Antragsstellers auf die Fragen im Antragsformular für die Beurteilung des Zuschussantrages gemäß den Anweisungen in der

---

<sup>29</sup> Artikel 110 der Haushaltsordnung; Artikel 169 der Durchführungsbestimmungen.

<sup>30</sup> [http://eacea.ec.europa.eu/about/eacea\\_logos\\_en.php](http://eacea.ec.europa.eu/about/eacea_logos_en.php)

<sup>31</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen notwendig. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für diesen Zweck von der Abteilung bearbeitet, die für das betreffende gemeinschaftliche Zuschussprogramm zuständig ist (für die Verarbeitung der Daten verantwortliche Stelle). Eine Übermittlung personenbezogener Daten kann, unbeschadet einer mit dem EU-Recht konformen Übermittlung an Aufsichts- oder Kontrollorgane, im nötigen Umfang an Dritte erfolgen, soweit diese an der Auswahl von Anträgen oder am Verwaltungsverfahren der Finanzhilfen beteiligt sind.

Auf Antrag können dem Antragsteller personenbezogene Daten zur Berichtigung oder Vervollständigung zugesandt werden. Für Fragen die sich auf diese Daten beziehen, kontaktieren Sie bitte die Agentur. Empfänger können jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen. Eine ausführliche Datenschutzerklärung mit Kontaktinformationen kann auf der EACEA Website abgerufen werden:

[http://eacea.ec.europa.eu/about/documents/calls\\_gen\\_conditions/eacea\\_grants\\_privacy\\_statement.pdf](http://eacea.ec.europa.eu/about/documents/calls_gen_conditions/eacea_grants_privacy_statement.pdf)

Die Antragsteller und, falls es sich um juristische Personen handelt, Personen, die über entsprechende Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse verfügen, werden darauf hingewiesen, dass, sofern sie sich in einer der in folgenden Texten genannten Situationen befinden –

- Beschluss der Kommission vom 16.12.2008 über das von den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen zu verwendende Frühwarnsystem (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 125) oder
- Verordnung der Kommission vom 17.12.2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 12) –

ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname bei natürlichen Personen, Anschrift, Rechtsform sowie Name und Vorname der Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- und Kontrollbefugnissen bei juristischen Personen) im Rahmen der Vergabe und Durchführung von Aufträgen oder einer Finanzhilfevereinbarung oder –entscheidung entweder nur im Europäischen Frühwarnsystem oder sowohl im Europäischen Frühwarnsystem als auch in der zentralen Ausschlussdatenbank eingetragen und an die Personen und Einrichtungen übermittelt werden, die in dem vorstehend genannten Beschluss und in der vorstehend genannten Verordnung aufgeführt sind.

## **14. VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN**

### **14.1. Veröffentlichung**

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Internetseite der EACEA unter folgender Adresse veröffentlicht:  
<http://eacea.ec.europa.eu/tempus>

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist auch in Verbindung mit diesem Leitfaden für die Aufforderung, dem Antragsformular, den Anleitungen für Antragsteller, dem *eForm*-Benutzerleitfaden, dem Muster der Finanzhilfevereinbarung einschließlich der Vollmacht sowie den Fragen und Antworten („Frequently Asked Questions“) zur Aufforderung zu lesen, die unter derselben Adresse veröffentlicht werden wie dieser Text.

## 14.2. Antragsformular

Anträge auf Finanzhilfe sind in Englisch, Französisch oder Deutsch auf dem eigens für diesen Zweck bestimmten elektronischen Formular (eForm) zu stellen. Bitte beachten Sie, dass nur maschinengeschriebene Anträge berücksichtigt werden.

Das speziell für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gestaltete Antragsformular (im Folgenden das „elektronische Antragsformular“ (*eForm*)) sowie sämtliche Informationen und Unterlagen für die elektronische Einreichung von Vorschlägen können unter folgender Adresse im Internet abgerufen werden:

<http://eacea.ec.europa.eu/tempus>

Bitte lesen Sie die nachstehenden Anweisungen für die Antragstellung mit dem neuen elektronischen Antragsformular (*eForm*) und die erforderlichen Systemvoraussetzungen genau durch, bevor Sie das elektronische Antragsformular herunterladen.

Die Formulare für Finanzhilfeanträge müssen von der Website der EACEA heruntergeladen und auf der Festplatte eines lokalen Rechners gespeichert werden. Die ausgefüllten Formulare müssen vor Ablauf der offiziellen Einreichungsfrist online eingereicht werden.

## 14.3. Einreichung des Finanzhilfeantrags

Das vollständig ausgefüllte elektronische Antragsformular für Gemeinsame Projekte und für Strukturmaßnahmen ist **bis zum 26. März 2013, 12.00 Uhr (Mittag) Ortszeit Brüssel**, einzureichen. Danach bleibt das Online-Antragssystem bis zur nächsten Antragsrunde geschlossen.

Alle Nachweise und Verwaltungsunterlagen sind mit den entsprechenden Unterschriften/Stempeln der zuständigen Personen/Einrichtungen vorzubereiten, bevor der vollständige Antrag online eingereicht wird.

Dem elektronischen Antragsformular (*eForm*) sind folgende Anhänge beizufügen und **zusammen mit dem Antragsformular online** zu übermitteln:

- eidesstattliche Erklärung
- Arbeitsplan und Finanzplan (Excel-Tabellen)
- Planungsübersicht (Logical Framework Matrix)

Nach erfolgter Einreichung wird dem Antragsteller die Projektregistrierungsnummer mitgeteilt, die dem Antrag zugeteilt wurde. Diese Registrierungsnummer ist im gesamten Schriftverkehr zu dem Vorschlag zu verwenden. Die nach erfolgter Einreichung erhaltene Projektregistrierungsnummer ist deutlich (handschriftlich oder auf Haftnotizen o. ä.) auf jedem der folgenden Nachweise und Verwaltungsunterlagen zu vermerken:

- eidesstattliche Erklärung (unterzeichnet durch die Person, die dazu befugt ist, im Namen der antragstellenden Organisation rechtlich verbindliche Vereinbarungen einzugehen)
- Vollmachten
- Formular „Finanzangaben“
- Formular „Rechtsträger“
- Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (**falls zutreffend**)



Die eidesstattliche Erklärung und die Vollmachten müssen vom gesetzlichen Vertreter der antragstellenden Einrichtung unterzeichnet sein. Die eidesstattliche Erklärung sowie alle anderen Nachweise und Verwaltungsunterlagen können in Form einer gescannten Ausfertigung akzeptiert werden. Die Antragsteller werden jedoch aufgefordert, die Original-Dokumente zusammen mit ihrer Projekt-Dokumentation aufzubewahren, da die Originale jederzeit verlangt werden können.

Alle Nachweise und Verwaltungsunterlagen sind bis zum **26. März 2013** an folgende Anschrift zu senden:

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur  
Tempus & Bilaterale Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern  
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA/35/2012  
Büro: BOUR 2/17  
Avenue du Bourget 1  
B-1140 Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË

- Per Post: Datum des **Poststempels**
- Per Boten oder persönlich: Datum des **Empfangs**
- Per Kurierdienst: Datum des **Erhalts der Sendung durch den Liefersdienst**

Bitte beachten Sie, dass keine Papieraufbereitung des online eingereichten Antragsformulars benötigt wird.

Anträge, die nicht alle genannten Unterlagen aufweisen oder die nicht vor Ende der Antragsfrist eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

**Nach Einreichung** des Antrags können **keine Änderungen** an dem Vorschlag mehr vorgenommen werden. Erfordert ein Antrag Klarstellungen, kann die Agentur jedoch hierzu Kontakt mit dem Antragsteller aufnehmen.

Eine Kopie des Vorschlags, auf der die bei der Einreichung des elektronischen Antragsformulars (*eForm*) zugewiesene Projektregistrierungsnummer deutlich vermerkt ist, ist auf elektronischem Wege an die nationale(n) Tempus Kontaktstelle(n) (*Tempus National Contact Point*) (Antragsteller mit Sitz in der EU) bzw. das/die nationale(n) Tempus Büro(s) (*National Tempus Office*) (Antragsteller mit Sitz in einem Partnerland) zu übermitteln. Die E-Mail-Adressen sind auf der Tempus Website abrufbar unter: <http://eacea.ec.europa.eu/tempus>

Es werden nur Anträge berücksichtigt, die die formalen Förderkriterien für eine Finanzhilfe erfüllen. Wird ein Antrag als nicht förderfähig eingestuft, erhält die/der Antragstellende ein Schreiben mit Gründen für die Ablehnung.

Alle nicht erfolgreichen Antragstellenden werden schriftlich über die Ergebnisse des Auswahlverfahrens informiert.

#### **14.4. Relevante Rechtsvorschriften**

- Von der Kommission im Jahr 2011 verabschiedete Finanzierungsbeschlüsse über die Einrichtung des Programms Tempus IV auf der Grundlage des Instruments für Heranführungshilfe (IPA), des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ENPI) und des Instruments für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI).

- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>32</sup>, sowie nachfolgend geändert<sup>33</sup>;
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002<sup>34</sup> mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, sowie nachfolgend geändert<sup>35</sup>.
- Vorschlag für die Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzregeln für den Gesamthaushaltsplan der Union (geplantes Inkrafttreten am 1. Januar 2013).
- Vorschlag für die an die Kommission delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. von XXX über die Anwendungsregeln der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzregeln für den Gesamthaushaltsplan der Union (geplantes Inkrafttreten am 1. Januar 2013).

#### 14.5. Ansprechpartner

Auskünfte zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erteilen auch die nationalen Tempus Büros in den Tempus Partnerländern sowie die nationalen Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – Kontaktdaten siehe Tempus Webseite unter:

[http://eacea.ec.europa.eu/tempus/participating\\_countries/index\\_en.php](http://eacea.ec.europa.eu/tempus/participating_countries/index_en.php)

Bei Fragen können sich die Antragsteller auch an das Tempus Auswahlteam wenden unter:

[EACEA-TEMPUS-CALLS@ec.europa.eu](mailto:EACEA-TEMPUS-CALLS@ec.europa.eu)

Bei technischen Fragestellungen, welche das elektronische Antragsformular (*eForm*) betreffen, können Antragsteller den externen Hilfsdienst unter folgender Adresse erreichen:

[EACEA-HELPDESK@ec.europa.eu](mailto:EACEA-HELPDESK@ec.europa.eu)

---

<sup>32</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:248:0001:0048:DE:PDF>

<sup>33</sup> [http://www.cc.cec/budg/leg/finreg/leg-020\\_finreg\\_en.html](http://www.cc.cec/budg/leg/finreg/leg-020_finreg_en.html)

<sup>34</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:357:0001:0001:DE:PDF>

<sup>35</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:111:0013:0045:DE:PDF>

## **15. ANHÄNGE**

*Anhang 1:* Förderfähige Ausgaben

*Anhang 2:* Personalkosten – Maximale förderfähige Tagessätze für Personal aus der EU

*Anhang 3:* Personalkosten – Maximale förderfähige Tagessätze für Personal aus den  
Tempus Partnerländern

*Anhang 4:* Aufenthaltskosten – Höchstsätze pro Person ohne Reisekosten

*Anhang 5:* Bewertungs- und Vergabeverfahren

*Anhang 6:* Verzeichnis der Codes für das Antragsformular

*Anhang 7:* Nationale Prioritäten für nationale Gemeinsame Projekte

*Anhang 8:* Nationale Prioritäten für nationale Strukturmaßnahmen

*Anhang 9:* Regionale Prioritäten für Gemeinsame Projekte

*Anhang 10:* Regionale Prioritäten für Strukturmaßnahmen

## Förderfähige Ausgaben

Aus dem oben genannten Punkt 10.4.2 geht hervor, dass die Finanzhilfe zur Deckung folgender Ausgaben verwendet werden darf:

- Direkte Kosten
  1. Personalkosten;
  2. Reise- und Aufenthaltskosten;
  3. Ausstattungskosten;
  4. Druck- und Veröffentlichungskosten;
  5. Sonstige Kosten.
- Indirekte Kosten (Gemeinkosten oder Verwaltungskosten).

Es gelten folgende Obergrenzen:

- Indirekte Kosten: ein Pauschalbetrag von 7 % der förderfähigen direkten Kosten
- Ausstattungskosten: höchstens 30 % der förderfähigen direkten Kosten
- Personalkosten: höchstens 40 % der gesamten förderfähigen direkten Kosten

### 1. Personalkosten (Anhang 2 & 3)

Weder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch in den Partnerländern dürfen die Gehälter den ortsüblichen Tarif übersteigen. Außerdem werden Überstunden mit dem normalen Stundensatz vergütet, der anhand der in den Anhängen 2 und 3 aufgeführten Sätze berechnet wird. Höhere Sätze für Überstunden sind nicht zulässig.

Antragsteller sollten bei ihrem Mittelansatz für das Projekt von tatsächlichen Personalkostensätzen **pro Tag** (nicht Stundensätzen) ausgehen, die die in den Anhängen 2 und 3 aufgeführten Höchstsätze nicht übersteigen dürfen. Zur Überprüfung der Echtheit dieser Kosten kann eine Prüfung veranlasst werden.

Es gilt der Satz des Landes, in dem die Partnerorganisation registriert ist, unabhängig davon, wo die Aufgaben ausgeführt werden (Beispiel: Ein Mitarbeiter einer Organisation des Landes A, der (teilweise) im Land B arbeitet, wird mit den Sätzen des Landes A veranschlagt).

Die tatsächlichen Personaltagesätze stützen sich auf die Durchschnittssätze, die die Partnerorganisation üblicherweise für ihre Vergütungspolitik vorsehen, und sie umfassen die eigentlichen Gehälter sowie Sozialversicherungsabgaben und andere in der Vergütung enthaltenen gesetzlich vorgeschriebene Kosten. Nicht gesetzlich vorgeschriebene Kosten wie Boni, Mietwagen, Spesenkontenregelungen, Sondervergütungen oder Zahlungen aus Gewinnbeteiligungen sind ausgenommen.

Der Antragsteller legt je nach Maßnahme und entsprechend dem Arbeitsplan die Personalkategorie und die Zahl der Tage für die Arbeit am Projekt fest. Das heißt,

Einzelpersonen sind auf der Grundlage der geleisteten Arbeit gemäß den Anhängen 1 und 2 und nicht nach ihrer Stellung oder ihrem Titel zu bezahlen.

Die geschätzten Personalkosten sind das Ergebnis der Multiplikation der Anzahl der Tage mit dem tatsächlichen Personalkostentagesatz.

### ***1.1 Personalkosten für Verwaltungsaufgaben***

Der Zuschuss kann zur Deckung der Kosten für Personal aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den Partnerländern verwendet werden, welches Verwaltungsaufgaben übernimmt, die unmittelbar zur Erreichung des Projektziels notwendig sind (z. B. die Verwaltung und Koordinierung von Projektaktivitäten, die Planung von Treffen und die Buchhaltung); dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass das Gehalt für die Durchführung dieser Aufgaben nur einmal belastet wird. Übersetzungstätigkeiten sind als Personalkosten für Verwaltungsaufgaben zu klassifizieren. Externe Übersetzungsdienste und Sprachkurse, die von Nichtkonsortiumsmitgliedern bereitgestellt werden, sind unter „Sonstige Kosten“ aufzuführen.

### ***1.2 Personalkosten für akademische Aufgaben***

Der Zuschuss kann zur Deckung der Kosten für Personal verwendet werden, welches akademische Aufgaben übernimmt, die unmittelbar zur Erreichung des Projektziels notwendig sind; dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass das Gehalt für die Durchführung dieser Aufgaben nur einmal belastet wird. Bei derartigen Aufgaben muss es sich um außergewöhnliche und genau zu begründende, akademische Aufgaben begrenzten Umfangs handeln, die nicht zu den regulären Pflichten des Personals gehören. Hierzu gehören die Entwicklung von Kursinhalten, die Erarbeitung und Anpassung von Lehrmaterialien und die Vorbereitung und Durchführung von Intensivkursen, die speziell für das betreffende Projekt entwickelt wurden.

### ***1.3 Vertretungskosten (nur für Personal aus der EU)***

Vertretungskosten können für akademische Mitarbeiter und Experten aus der Europäischen Union getragen werden, die für die Dauer von mindestens einem, höchstens aber zehn Monaten Lehraufträge an Hochschulen und Institutionen der Partnerländer übernehmen. Die Kosten können nur dann gedeckt werden, wenn ein Nachweis dafür vorgelegt wird, dass die betreffenden Mitarbeiter tatsächlich in dem in Frage kommenden Zeitraum vertreten wurden.

Antragsteller sollten als Grundlage für die Berechnung der Vertretungskosten den tatsächlichen Personalkostentagesatz des zu Vertretenden heranziehen, der jedoch den in Anhang 2 aufgeführten Höchstsatz nicht übersteigen darf. Alle darüber hinausgehenden Beträge gelten als nicht förderfähig. Zur Überprüfung der Echtheit dieser Kosten kann eine Prüfung veranlasst werden.

Es gilt der Satz des Landes, in dem der Mitarbeiter vertreten wird.

Die tatsächlichen Personaltagesätze stützen sich auf die Durchschnittssätze, die die Partnerorganisation üblicherweise für ihre Vergütungspolitik vorsehen, und sie umfassen die eigentlichen Gehälter sowie Sozialversicherungsabgaben und andere in der Vergütung enthaltenen gesetzlich vorgeschriebene Kosten. Nicht gesetzlich vorgeschriebene Kosten wie Boni, Mietwagen, Spesenkontenregelungen, Sondervergütungen oder Zahlungen aus Gewinnbeteiligungen sind ausgenommen.

## **2. Reise- und Aufenthaltskosten (Anhang 4)**

Die zur Deckung der Aufenthaltskosten veranschlagten Beträge dürfen die Höchstbeträge nicht überschreiten, die in den nachstehenden Übersichten angegeben sind und für die Zuweisung der Förderbeträge herangezogen werden.

Das Konsortium sollte die tatsächlichen Reisekosten berechnen und die veranschlagten Beträge anfordern.

Reisen für Forschungsaktivitäten können nicht aus der Tempus Finanzhilfe finanziert werden.

### ***2.1 Personal Reise- und Aufenthaltskosten***

Der Tempus Zuschuss ist auch zur Deckung folgender Kosten bestimmt: Reise, Visa, Unterbringung und Verpflegung sowie Personen- und Krankenversicherung.

#### **2.1.1 Förderfähige Teilnehmer in Personalmobilität**

Die nachfolgend genannten Gruppen von Lehr- und Verwaltungspersonal können die Finanzhilfe in Anspruch nehmen:

- Lehrpersonal und Ausbilder an Hochschulen bzw. Ausbilder aus Unternehmen und anderen Einrichtungen, die am Projekt teilnehmen;
- Beamte und Verwaltungskräfte, Hochschulpersonal, das nicht dem Lehrkörper angehört, oder Personal aus Unternehmen oder anderen an dem Projekt beteiligten Einrichtungen;
- Öffentliche Verwaltungen oder staatliche Organisationen (siehe hierzu Punkt 5.3.3 des vorliegenden Leitfadens).

#### **2.1.2 Förderfähige Aktivitäten von Personalmobilität**

Die Aktivitäten sollten kohärent sein und in direktem Zusammenhang mit den Projektergebnissen stehen. Konsortiumsmitglieder sollten relevante Aktivitäten in Anlehnung an die nachstehende Liste auswählen:

- Lehr- bzw. Schulungsaufträge für Mitarbeiter/Ausbilder aus den Partnerländern an am Projekt beteiligten Partnereinrichtungen in der Europäischen Union oder in den Partnerländern;
- Lehr- bzw. Schulungsaufträge für Mitarbeiter/Ausbilder aus der Europäischen Union an am Projekt beteiligten Partnereinrichtungen in den Partnerländern;
- Umschulungs- und Fortbildungskurse für Mitarbeiter aus den Partnerländern an am Projekt beteiligten Partnereinrichtungen in der Europäischen Union oder in den Partnerländern;
- Praktika in Wirtschafts- und Industrieunternehmen sowie Einrichtungen, durchgeführt in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Partnerländern, die am Projekt teilnehmen, für Lehr- und Verwaltungspersonal und Auszubildende der am Projekt beteiligten Einrichtungen des Partnerlandes;
- Treffen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in den Partnerländern, welche am Projekt teilnehmen, zur Besprechung von Aktivitäten zur Verwaltung, Koordinierung, Planung, Überwachung und Qualitätskontrolle;
- Workshops und Besuche zum Zweck der Verbreitung von Informationen an Dritte in den am Projekt beteiligten Partnerländern (andere

Bildungseinrichtungen, regionale Bildungsbehörden, Unternehmensverbände oder Institutionen);

- Sprachkurse für eine genau festgelegte Zielgruppe des Lehr- und Verwaltungspersonals aus dem Partnerland sollten möglichst im Partnerland selbst stattfinden oder, falls dies nicht möglich ist, mit anderen förderfähigen Mobilitätsmaßnahmen verbunden werden und können Reisen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in Partnerländer, die am Projekt teilnehmen, umfassen.

Beabsichtigt der Empfänger des Reisekostenzuschusses die Durchführung anderer Aktivitäten als der oben genannten (z. B. Reisen in Länder oder aus Ländern, die nicht an dem Projekt beteiligt sind), bedarf dies der vorherigen schriftlichen Genehmigung seitens der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur.

### **2.1.3 Förderfähige Aufwendungen der Personalmobilität**

#### ***2.1.3.1 Reisekosten für Mitarbeiter***

Die Reisekosten für Mitarbeiter beinhalten die Aufwendungen für Beförderungsleistungen im In- und Ausland. Ausgehend von der im Projektantrag geplanten Zahl der Mobilitätsflüsse berechnet das Konsortium für den Mittelansatz den für die Reisekosten benötigten Gesamtbetrag.

Berücksichtigen sollten die Partner dabei, dass Mitarbeiter (einer aus der EU, einer aus einem Partnerland) an der Jahrestagung der Tempus Projektvertreter teilnehmen. Die Teilnahme von Mitarbeitern des Konsortiums (einer aus der EU und einer aus einem Partnerland) an der Jahrestagung der Tempus Projektvertreter gilt als projektbezogene Tätigkeit, weshalb die entsprechenden Kosten förderfähig sind.

Förderfähig sind nur die tatsächlichen Reisekosten.

- Berücksichtigt werden Reisekosten für an der Maßnahme teilnehmende Mitarbeiter unter der Voraussetzung, dass sie den üblichen Gepflogenheiten des Partners im Bereich Reisekosten entsprechen.
- Kosten können nur für Reisen, die unmittelbar mit bestimmten und eindeutig feststellbaren projektbezogenen Aktivitäten verbunden sind, geltend gemacht werden;
- Die Erstattung erfolgt auf der Basis der tatsächlichen Kosten, unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Taxi, Flugzeug, Mietwagen); die Partner sind gehalten, das kostengünstigste Verkehrsmittel zu wählen (z. B. Nutzung von Economy-Flugtarifen oder von verbilligten Tickets; wenn dieser Anweisung nicht Folge geleistet wird, ist eine umfassende Erklärung vorzulegen);
- Die Reisekosten beinhalten alle Kosten und alle Verkehrsmittel für die Reise vom Ausgangs- bis zum Zielort (und zurück), ggf. einschließlich Visagebühren und vertretbare Stornogebühren;
- Ausgaben für Reisen mit einem Privatfahrzeug (eigener Pkw oder Dienstwagen) werden in begründeten Fällen und wenn sich die Ausgaben in einem angemessenen Rahmen bewegen wie folgt erstattet (maßgeblich ist die jeweils kostengünstigste Variante):

- als Kilometergeld gemäß der internen Regelung der jeweiligen Organisation bis zu einer Höhe von maximal Euro 0,22 oder
- in Höhe des Preises für eine Bahn- oder Busfahrkarte (Gegenwert eines Fahrscheins 1. Klasse für die gleiche Strecke) beziehungsweise ein Flugticket (siehe den zweiten Punkt dieser Aufzählung); unabhängig von der Zahl der Reisenden im Fahrzeug wird nur der Preis eines Tickets erstattet;
- Kosten für Mietwagen (höchstens Kategorie B oder eine gleichwertige Kategorie) oder Taxis:
  - tatsächlich entstandene Kosten, sofern diese nicht erheblich über denen anderer Verkehrsmittel liegen (dabei sind auch zusätzliche Einflussfaktoren, d. h. Reisedauer, Übergepäck, zu berücksichtigen),
  - erstattet werden die tatsächlichen Kosten des Mietwagens, unabhängig von der Anzahl der Reisenden im Fahrzeug;
- Kosten im Zusammenhang mit Einreisevisa sowie mit entsprechenden obligatorischen Versicherungen fallen ebenfalls unter diesen Posten.

### ***2.1.3.2 Aufenthaltskosten für Personal***

Zu den Aufenthaltskosten zählen verschiedene, täglich anfallende Aufwendungen.

Beispiel: Unterbringung, Verpflegung, Aufwendungen für öffentliche Nahverkehrsmittel, die Kosten einer Personen- und Krankenversicherung.

Die Partnerschaft berechnet den Gesamtbetrag der Aufenthaltskosten anhand der Zahl und Dauer der für die Projektdurchführung geplanten Mobilitätsströme; die Aufenthaltskosten dürfen die in Anhang 4 angegebenen Höchstsätze pro Tag/Woche und pro Person nicht überschreiten.

## ***2.2 Studierende Reise- und Aufenthaltskosten***

### **2.2.1 Förderfähige Teilnehmer in Studierendenmobilität**

Die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten kann für Studierende in Erststudiengängen (nach Absolvierung von mindestens zwei Studienjahren), Graduierte, Postgraduierte sowie Doktoranden, die ein weiterführendes Studium absolvieren, unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass die Mobilität dem Erreichen der Projektziele dient.

Projekte können Mobilität auch in Form von Praktika oder Ausbildung bei einem Partner oder einer juristischen Person vorsehen, die dem Konsortium nicht angehört.

### **2.2.2 Förderfähige Aktivitäten und Dauer von Studierendenmobilität**

Für folgende Arten von Aktivitäten können Finanzhilfen für eine Mindestdauer von zwei Wochen und einer Höchstdauer von drei Monaten vergeben werden:

- Studienaufenthalte für Studenten/Studentinnen aus einem Partnerland in einer beteiligten Partnereinrichtung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Partnerland;
- Teilnahme an Intensivkursen für Postgraduierte aus einem Partnerland (gezielte Ausbildung in einem speziellen Fach für eine genau definierte Zielgruppe),



durchgeführt an einer am Projekt beteiligten Partnereinrichtung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in den Partnerländern;

- Studienaufenthalte für Studenten/Studentinnen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einer beteiligten Partnereinrichtung in den Partnerländern;
- Praktika mit einer Mindestdauer von einem Monat für Studierende aus einem Partnerland in einem Wirtschafts- oder Industrieunternehmen oder einer Einrichtung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Partnerland, die am Projekt teilnehmen;
- Praktika mit einer Mindestdauer von einem Monat für Studierende aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in einem Wirtschafts- oder Industrieunternehmen oder einer Einrichtung in einem Partnerland, die am Projekt teilnehmen;
- Teilnahme von Studentenvertretern aus Partnerländern oder aus der Europäischen Union an Management- und Koordinierungstreffen bzw. Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, die in einem am Projekt beteiligten Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Partnerland stattfinden (ein Aufenthalt von weniger als zwei Wochen kann anerkannt werden und die Tagessätze für Personal dürfen angewendet werden).

Beabsichtigt der Empfänger des Reisekostenzuschusses die Durchführung anderer Aktivitäten als der oben genannten (z. B. Reisen in Länder oder aus Ländern, die nicht an dem Projekt beteiligt sind), bedarf dies der vorherigen schriftlichen Genehmigung seitens der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur.

### **2.2.3 Förderfähige Aufwendungen der Studierendenmobilität**

#### **2.2.3.1 Reisekosten für Studierende**

Die Reisekosten für Studierende beinhalten die Aufwendungen für Beförderungsleistungen im In- und Ausland. Ausgehend von der im Projektantrag geplanten Zahl der Mobilitätsflüsse von Studierenden berechnet das Konsortium für den Mittelansatz den für die Reisekosten benötigten Gesamtbetrag.

Es sind nur die tatsächlichen Reisekosten förderfähig.

Es sollte versucht werden, für Studierende kostengünstige Reiseregungen zu finden.

- Kosten können nur für Reisen, die unmittelbar mit bestimmten und eindeutig feststellbaren projektbezogenen Aktivitäten verbunden sind, geltend gemacht werden;
- Die Erstattung erfolgt auf der Basis der tatsächlichen Kosten, unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Taxi, Flugzeug, Mietwagen); die Partner sind gehalten, das kostengünstigste Verkehrsmittel zu wählen (z. B. Nutzung von Economy-Flugtarifen oder von verbilligten Tickets; wenn dieser Anweisung nicht Folge geleistet wird, ist eine umfassende Erklärung vorzulegen);
- Die Reisekosten beinhalten alle Kosten und alle Verkehrsmittel für die Reise vom Ausgangs- bis zum Zielort (und zurück), ggf. einschließlich Visagebühren und vertretbare Stornogebühren;

- Ausgaben für Reisen mit einem Privatfahrzeug (eigener Pkw oder Dienstwagen) werden in begründeten Fällen und wenn sich die Ausgaben in einem angemessenen Rahmen bewegen wie folgt erstattet (maßgeblich ist die jeweils kostengünstigste Variante):
  - als Kilometergeld gemäß der internen Regelung der jeweiligen Organisation bis zu einer Höhe von maximal Euro 0,22 oder
  - in Höhe des Preises für eine Bahn- oder Busfahrkarte (Gegenwert eines Fahrscheins 1. Klasse für die gleiche Strecke) beziehungsweise ein Flugticket (siehe den zweiten Punkt dieser Aufzählung); unabhängig von der Zahl der Reisenden im Fahrzeug wird nur der Preis eines Tickets erstattet;
- Kosten für Mietwagen (höchstens Kategorie B oder eine gleichwertige Kategorie) oder Taxis:
  - tatsächlich entstandene Kosten, sofern diese nicht erheblich über denen anderer Verkehrsmittel liegen (dabei sind auch zusätzliche Einflussfaktoren, d. h. Reisedauer, Übergepäck, zu berücksichtigen),
  - erstattet werden die tatsächlichen Kosten des Mietwagens, unabhängig von der Anzahl der Reisenden im Fahrzeug;
- Kosten im Zusammenhang mit Einreisevisa sowie mit entsprechenden obligatorischen Versicherungen fallen ebenfalls unter diesen Posten.

### ***2.2.3.2 Aufenthaltskosten für Studierende***

Zu den Aufenthaltskosten zählen verschiedene Aufwendungen.

Beispiel: Unterbringung, Verpflegung, Aufwendungen für öffentliche Nahverkehrsmittel, die Kosten einer Personen- und Krankenversicherung.

Die Partnerschaft berechnet den Gesamtbetrag der Aufenthaltskosten anhand der Zahl und Dauer der für die Projektdurchführung geplanten Mobilitätsströme; die Aufenthaltskosten dürfen die in der Tabelle am Ende von Anhang 4 angegebenen Höchstsätze pro Tag/Woche/Monat und pro Person nicht überschreiten.

### **3. Ausstattungskosten**<sup>36</sup>

Antragsteller dürfen nicht mehr als 30 % der förderfähigen direkten Kosten als Ausstattungskosten veranschlagen.

Bei Gemeinsamen Projekten dürfen Ausstattungsgegenstände nur für die im Konsortium vertretenen Hochschuleinrichtungen der Partnerländer erworben werden, und nur dann, wenn sie für das Erreichen des Projektziels unbedingt erforderlich sind.

Bei Strukturmaßnahmen dürfen Ausstattungsgegenstände für die Universitäten der Partnerländer oder am Konsortium beteiligten Institutionen oder Organisationen im Partnerland (mit Ausnahme von öffentlichen Verwaltungen) erworben werden, und nur dann, wenn sie für das Erreichen des Projektziels unbedingt erforderlich sind.

---

<sup>36</sup> Die Antragsteller werden darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Beschaffung und Lieferung von Ausstattungsgegenständen für Institutionen in den Partnerländern oft ein äußerst komplexer Ablauf verbunden ist. Dies sollte bereits bei der Projektplanung berücksichtigt werden.

Die Antragsteller sollten in diesem Abschnitt detaillierte Angaben zu den einzelnen Ausstattungsgegenständen machen, die für eine Aktivität notwendig sind, sowie zu den voraussichtlichen Instandhaltungskosten, geordnet nach den Hochschulen in den Partnerländern, in denen sie installiert werden sollen. Diese Angaben müssen mit den Informationen in den Ergebnisübersichten übereinstimmen.

### **Förderfähige Ausstattung**

Nur der Erwerb von Ausstattungsgegenständen, die von unmittelbarer Bedeutung für die Projektziele sind, kann als förderfähige Ausgabe angesehen werden. Beispiele für solche Ausstattungsgegenstände sind Bücher und Zeitschriften, Faxgeräte, Kopiergeräte, Computer und Peripheriegeräte, Software, Geräte und Materialien für Lehrzwecke, Video-Projektoren (Hardware) und Video-Präsentationen (Software), Fernsehgeräte, die Einrichtung von Kommunikationsverbindungen für den Internetzugang/Skype, Zugang zu Datenbanken (Bibliotheken und elektronische Bibliotheken außerhalb der Partnerschaft), Verbrauchsgüter, die für das reibungslose Funktionieren der angeschafften Ausstattungsgegenstände benötigt werden, Instandhaltung der Ausstattungsgegenstände, Versicherung, Transport und Installationskosten. Das Mieten von Ausstattung kann als förderfähig erachtet werden, jedoch nur in Ausnahmefällen und unter entsprechend gerechtfertigten Umständen und keinesfalls über die Laufzeit der Finanzhilfevereinbarung hinaus.

Ausstattungsgegenstände, die nicht für eine Förderung im Rahmen von Tempus infrage kommen, können nicht kofinanziert werden. In diesem Fall muss nach anderen Finanzierungsquellen gesucht werden. Antragsteller sollten zusätzliche Finanzierungsquellen vorsehen (z. B. Beiträge von staatlichen Stellen, Institutionen, Unternehmen oder sonstige Beiträge), falls Ausstattungsgegenstände, die für die Erreichung der Projektziele erforderlich sind, nicht mit der Tempus Finanzhilfe finanziert werden können.

### **Wertminderung**

Angesichts des besonderen Charakters des Tempus Programms werden vielmehr die gesamten Kosten für den Erwerb von Ausstattungsgegenständen und nicht die entsprechende Wertminderung der Ausstattung berücksichtigt.

### **4. Druck- und Veröffentlichungskosten**

Antragsteller sollten den zur Deckung der Druck- und Veröffentlichungskosten erforderlichen Betrag schätzen.

Unter diese Rubrik fallen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Druck, der Veröffentlichung (auf Papier, elektronisch) und Vervielfältigung von Lehrmaterialien und sonstigen Unterlagen, die zum Erreichen des Projektziels notwendig sind.

### **5. Sonstige Kosten**

Unter diese Kategorie fallen:

- Kosten für die Verbreitung von Informationen (Inserate in den Medien, Info- und Werbematerialien), Anmieten von Räumlichkeiten für Verbreitungsveranstaltungen (nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung);
- **Audits (Prüfungsbericht)** zwingend notwendig für alle Projekte;

- Evaluierungsmaßnahmen zwischen Projekten in Form von „inter-project coaching“ (bis zu einem Höchstbetrag von Euro 2.500);
- Bankgebühren einschließlich Gebühren für Bankgarantien, sofern die Bereitstellung einer Garantie von der Exekutivagentur verlangt wird;
- Untervertragsvergabe für spezifische Aufgaben.

Die hier genannten Ausgaben müssen vollständig beschrieben und begründet werden.

**Untervertragsvergabe** ist nur in begründeten Ausnahmefällen für spezifische, zeitgebundene und projektbezogene Aufgaben möglich, die nicht durch die am Projekt beteiligten Mitglieder selbst durchgeführt werden können oder die aufgrund ihrer speziellen Charakteristik eine externe Sichtweise erfordern (wie z. B. bestimmte externe Evaluierungen einer Aktivität oder Maßnahme, externe Sprachkurse, externe IT-Kurse und externe Übersetzungsleistungen sowie untervertragliches Webdesign und Webseitenpflege). Die Begründungen und die Beschreibungen der Expertise müssen im Antrag dargelegt und deutlich durch die Beschreibung der Resultate und Aktivitäten in den betreffenden Handlungsübersichten hervorgehoben werden. Ausgaben für Untervertragsvergabe über einem Gesamtwert von 10 000 Euro bedürfen jedoch vorheriger schriftlicher Genehmigung während der Projektdurchführung. Untervertragsvergabe zur Ausübung der Hauptaktivitäten wie Unterrichten und Projektmanagement (allgemeine Verwaltung und Koordination, Monitoring, finanzielle Verwaltung und Berichterstattung gegenüber EACEA) ist nicht möglich.

Mitarbeiter der begünstigten Einrichtungen dürfen nicht als untervertraglich gebundene Kräfte zur Durchführung des Projekts eingesetzt werden.

**Personalkosten – Maximale förderfähige Tagessätze für Mitarbeiter aus der EU (in EUR)** Die Sätze verstehen sich einschließlich aller Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge

<b>Land</b>	<b>Manager</b>	<b>Wissenschaftler Lehrkraft Ausbilder</b>	<b>Technisch</b>	<b>Verwaltung</b>
Belgien – BE	460	360	240	214
Bulgarien- BG	67	60	46	31
Tschechische Republik – CZ	134	110	80	58
Dänemark – DK	398	340	277	217
Deutschland – DE	419	310	221	203
Estland – EE	102	75	59	42
Griechenland – EL	279	218	157	122
Spanien –ES	321	212	163	117
Frankreich – FR	435	351	257	193
Irland – IE	309	328	239	178
Italien – IT	454	298	200	174
Zypern – CY	316	235	146	99
Lettland – LV	81	66	52	38
Litauen – LT	75	62	47	34
Luxemburg – LU	496	349	282	220
Ungarn – HU	107	86	65	44
Malta – MT	119	99	77	58
Niederlande – NL	310	271	215	170
Österreich – AT	449	302	244	194
Polen – PL	109	86	66	49
Portugal – PT	258	181	122	77
Rumänien- RO	124	95	74	47
Slowenien –SI	240	182	146	92
Slowakei –SK	121	98	86	70
Finnland – FI	368	255	196	163
Schweden – SE	360	303	250	192
Vereinigtes Königreich – UK	355	334	231	158
Kroatien - HR	213	192	154	97

**Personalkosten – Maximale förderfähige Tagessätze für Mitarbeiter aus Tempus  
Partnerländern (in EUR)**

Die Sätze verstehen sich einschließlich aller Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge

Land		Manager	Wissenschaftler Lehrkraft Ausbilder	Technisch	Verwaltung
<b>Länder des westlichen Balkans</b>					
Albanien	AL	80	70	35	25
Bosnien und Herzegowina	BA	100	85	65	45
Kosovo	XK	125	103	78	53
Montenegro	ME	115	97	60	50
Serbien	RS	120	100	65	55
<b>Südliche Nachbarländer</b>					
Algerien	DZ	210	190	100	70
Ägypten	EG	172	155	117	97
Israel	IL	574	404	197	127
Jordanien	JO	183	141	100	70
Libanon	LB	281	248	124	76
Libyen	LY	235	190	105	70
Marokko	MA	260	190	110	70
Besetztes Palästinensisches Gebiet	PS	150	150	102	102
Syrien	SY	160	125	90	80
Tunesien	TN	180	150	80	50
<b>Östliche Nachbarländer</b>					
Armenien	AM	90	80	60	40
Aserbaidschan	AZ	140	120	90	70
Belarus	BY	120	110	90	65
Georgien	GE	100	90	70	50
Moldau	MD	80	70	50	35
Russische Föderation	RU	175	151	110	80
Ukraine	UA	140	125	95	70
<b>Zentralasien</b>					
Kasachstan	KZ	160	140	115	85
Kirgisistan	KG	85	65	60	45
Tadschikistan	TJ	50	40	30	25
Turkmenistan	TM	25	20	20	15
Usbekistan	UZ	60	50	40	35

Die vier Personalkategorien in den Tabellen in den Anhängen 2 und 3 sind folgendermaßen definiert:

### **Manager**

Zu dieser Personalkategorie gehören Angehörige gesetzgebender Körperschaften, leitende Verwaltungsbedienstete und Führungskräfte in der Privatwirtschaft (Personalkategorie 1 der ISCO<sup>37</sup>-88 (COM)).

### **Wissenschaftler, Lehrkräfte, Ausbilder**

Zu dieser Personalkategorie gehören Wissenschaftler, Angehörige der Gesundheitsberufe, der Lehrberufe und andere Fachkräfte (Personalkategorie 2 der ISCO-88 (COM)).

### **Techniker**

Zu dieser Personalkategorie gehören Techniker und Angehörige gleichrangiger nichttechnischer Berufe (Personalkategorie 3 der ISCO-88 (COM)).

### **Verwaltungspersonal**

Zu dieser Personalkategorie gehören kaufmännische Angestellte und Büroangestellte mit Kundenkontakt (Personalkategorie 4 der ISCO-88 (COM)).

Nähere Einzelheiten finden Sie auf der folgenden Seite mit den Personalkategorien 1-4 der ISCO-88 (COM).

---

<sup>37</sup> International Standard Classification of Occupations, dt. „Internationale Standardklassifikation der Berufe“.

**Personalkategorien** nach der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-88 (COM))

<p><b>PERSONALKATEGORIE 1</b>  <b>100 Angehörige gesetzgebender Körperschaften, leitende Verwaltungsbedienstete und Führungskräfte in der Privatwirtschaft</b>  <b>110 Angehörige gesetzgebender Körperschaften und leitende Verwaltungsbedienstete</b>  111 Angehörige gesetzgebender Körperschaften und leitende Verwaltungsbedienstete  114 Leitende Bedienstete von Interessenorganisationen  <b>120 Geschäftsleiter</b>  121 Direktoren und Hauptgeschäftsführer  122 Produktions- und Operationsleiter  123 Sonstige Fachbereichsleiter  <b>130 Leiter kleiner Unternehmen</b>  131 Leiter kleiner Unternehmen</p> <p><b>PERSONALKATEGORIE 2</b>  <b>200 Wissenschaftler</b>  <b>210 Physiker, Mathematiker und Ingenieurwissenschaftler</b>  211 Physiker, Chemiker und verwandte Wissenschaftler  212 Mathematiker, Statistiker und verwandte Wissenschaftler  213 Informatiker  214 Architekten, Ingenieure und verwandte Wissenschaftler  <b>220 Biowissenschaftler und Mediziner</b>  221 Biowissenschaftler  222 Mediziner (ohne Krankenpflege)  223 Wissenschaftliche Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte  <b>230 Wissenschaftliche Lehrkräfte</b>  231 Universitäts- und Hochschullehrer  232 Lehrer des Sekundärbereichs  233 Wissenschaftliche Lehrer des Primar- und Vorschulbereichs  234 Wissenschaftliche Sonderschullehrer  235 Sonstige wissenschaftliche Lehrkräfte  <b>240 Sonstige Wissenschaftler und verwandte Berufe</b>  241 Unternehmensberatungs- und Organisationsfachkräfte  242 Juristen  243 Archiv-, Bibliotheks- und verwandte Informationswissenschaftler  244 Sozialwissenschaftler und verwandte Berufe  245 Schriftsteller, bildende oder darstellende Künstler  246 Geistliche, Seelsorger  247 Wissenschaftliche Verwaltungsfachkräfte des öffentlichen Dienstes</p>	<p><b>PERSONALKATEGORIE 3</b>  <b>300 Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe</b>  <b>310 Technische Fachkräfte</b>  311 Material- und ingenieurtechnische Fachkräfte  312 Datenverarbeitungsfachkräfte  313 Bediener optischer und elektronischer Anlagen  314 Schiffs-, Flugzeugführer und verwandte Berufe  315 Sicherheits- und Qualitätskontrolleure  <b>320 Biowissenschaftliche und Gesundheitsfachkräfte</b>  321 Biotechniker und verwandte Berufe  322 Medizinische Fachberufe (ohne Krankenpflege)  323 Nichtwissenschaftliche Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte  <b>330 Nichtwissenschaftliche Lehrkräfte</b>  331 Nichtwissenschaftliche Lehrkräfte des Primarbereichs  332 Nichtwissenschaftliche Lehrkräfte des Vorschulbereichs  333 Nichtwissenschaftliche Sonderschullehrer  334 Sonstige nichtwissenschaftliche Lehrkräfte  <b>340 Sonstige Fachkräfte</b>  341 Finanz- und Verkaufsfachkräfte  342 Vermittler gewerblicher Dienstleistungen und Handelsmakler  343 Verwaltungsfachkräfte  344 Zoll-, Steuer- und verwandte Fachkräfte der öffentlichen Verwaltung  345 Polizeikommissare und Detektive  346 Sozialpflegerische Berufe  347 Künstlerische, Unterhaltungs- und Sportberufe</p> <p><b>PERSONALKATEGORIE 4</b>  <b>400 Bürokräfte, kaufmännische Angestellte</b>  <b>410 Büroangestellte ohne Kundenkontakt</b>  411 Sekretärinnen, Maschinenschreibkräfte und verwandte Berufe  412 Angestellte im Rechnungs-, Statistik- und Finanzwesen  413 Materialverwaltungs- und Transportangestellte  414 Bibliotheks-, Post- und verwandte Angestellte  419 Sonstige Büroangestellte  <b>420 Büroangestellte mit Kundenkontakt</b>  421 Kassierer, Schalter- und andere Angestellte  422 Kundeninformationsangestellte</p>
---	---



**Personalaufenthaltskosten – Höchstsätze pro Person ohne Reisekosten (in EUR)**

<b>Dauer</b>	<b>Aufenthaltskosten für internationale Mobilitätskomponenten (oder innerhalb eines EU Mitgliedstaats)</b>	<b>Aufenthaltskosten für Mitarbeiter aus Partnerländern in ihrem eigenen Land</b>
1 Tag	150	100
2 Tage	292	190
3 Tage	434	280
4 Tage	576	370
5 Tage	718	460
6 Tage	860	550
1 Woche	1000	640
2 Wochen	1600	1000
3 Wochen	2100	1250
4 Wochen	2500	1500
Jede weitere Woche	300	200

Liegt die Dauer des Aufenthalts zwischen den in der Tabelle angegebenen Wochenzahlen, wird die Obergrenze folgendermaßen berechnet:

Die Zahl für die kürzere Dauer wird von der Zahl für die längere Dauer abgezogen. Das durch 7 geteilte Ergebnis ergibt das Tagesgeld für jeden Tag, den der Aufenthalt über die kürzere Dauer hinaus andauert.

Beispiel: Bei einer internationalen Mobilitätskomponente von 17 Tagen ergibt sich: 2100 (3 Wochen) – 1600 (2 Wochen) = 500. Geteilt durch 7 = 71,43. Die Aufenthaltskosten können höchstens  $1600 + (3 \cdot 71,43) = 1814,29$  EUR betragen.

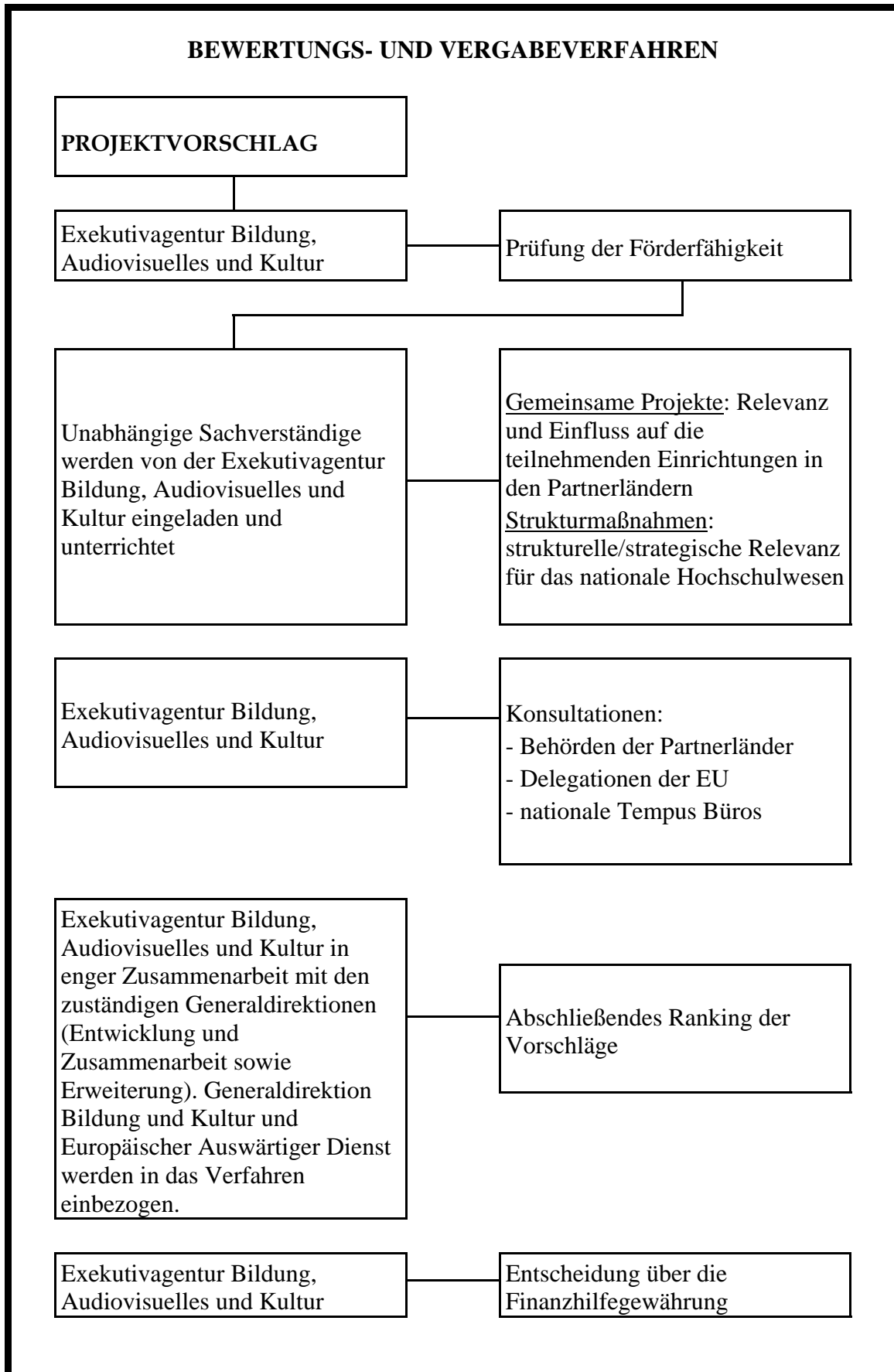
**Aufenthaltskosten für Studierende – Höchstsätze pro Person ohne Reisekosten (in EUR)**

<b>Dauer</b>	<b>Aufenthaltskosten in der Europäischen Union</b>	<b>Aufenthaltskosten im Partnerland pro Monat</b>
Pro Monat	1500	1000

Diese Angaben sind veranschlagte Höchstsätze. Um die tatsächlichen Kosten festzustellen, müssen Antragsteller die tatsächlichen Lebenshaltungskosten in den Ländern und Zielorten berücksichtigen.

Die Aufenthaltskosten bei Aufenthalten von einer Dauer, die zwischen vollen Monaten liegt, sollten anteilig von den genannten Monatsbeträgen berechnet werden.

Beispiel: 17 Tage Aufenthaltskosten in der EU =  $(1500 \text{ EUR} : 30) \times 17 \text{ Tage} =$  höchstens 850 EUR.



## VERZEICHNIS DER CODES FÜR DAS ELEKTRONISCHE ANTRAGSFORMULAR (*eFORM*)

### Ländercodes

Europäische Union, Mitgliedstaaten		Partnerländer		Andere eventuell teilnehmende Länder	
AT	Österreich		<i>Länder des westlichen Balkans</i>	TR	Türkei
BE	Belgien	AL	Albanien	HR	Kroatien*
BG	Bulgarien	BA	Bosnien und Herzegowina	MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
CY	Zypern	ME	Montenegro		
CZ	Tschechische Republik	RS	Serbien		<i>EFTA-Länder</i>
DE	Deutschland	XK	Kosovo	IS	Island
DK	Dänemark			LI	Liechtenstein
EE	Estland		<i>Südliche Nachbarländer</i>	NO	Norwegen
EL	Griechenland	DZ	Algerien	CH	Schweiz
ES	Spanien	EG	Ägypten		
FI	Finnland	IL	Israel		
FR	Frankreich	LY	Libyen		
HU	Ungarn	JO	Jordanien		
IE	Irland	LB	Libanon		
IT	Italien	MA	Marokko		
LT	Litauen	PS	Besetztes Palästinensisches Gebiet		
LU	Luxemburg	SY	Syrien		

\* Die Förderung durch den aktuellen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen von Institutionen und Organisationen mit Sitz in Kroatien ist abhängig vom EU-Beitritt von Kroatien, der voraussichtlich am 1. Juli 2013 erfolgen wird. Wenn bis zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung, wodurch das Vertragsabschlussverfahren eröffnet wird, Kroatien der EU noch nicht beigetreten ist, können Teilnehmer aus diesem Land auch nicht gefördert werden und werden in Bezug auf die geforderte Mindestanzahl von Konsortiumsteilnehmern nicht berücksichtigt.

Europäische Union, Mitgliedstaaten		Partnerländer		Andere eventuell teilnehmende Länder	
LV	Lettland	TN	Tunesien		
MT	Malta				
NL	Niederlande		<i>Östliche Nachbarländer</i>		
PL	Polen	AM	Armenien		
PT	Portugal	AZ	Aserbaidshan		
RO	Rumänien	BY	Belarus		
SE	Schweden	GE	Georgien		
SI	Slowenien	MD	Moldau		
SK	Slowakische Republik	RU	Russische Föderation		
UK	Vereinigtes Königreich	UA	Ukraine		
			<i>Zentralasien</i>		
		KG	Kirgisistan		
		KZ	Kasachstan		
		TJ	Tadschikistan		
		TM	Turkmenistan		
		ZU	Usbekistan		

## Art der Einrichtung

Projektkategorie

<b>Code</b>	<b>Projektkategorie</b>
JP	Gemeinsames Projekt
SM	Strukturmaßnahme

Projektgebiet

<b>Code</b>	<b>Projektgebiet</b>
CR	Reform der Lehrpläne
GR	Reform der Hochschulführung
HES	Hochschulen und Gesellschaft

## Themenbereiche

Bitte wählen Sie so präzise wie möglich den Themenbereich, die Fachrichtung oder das Thema aus, welches am besten auf die Zielsetzung Ihres Projektes zutrifft.

### Themenbereich /Fachrichtung:

#### **1. Erziehungswissenschaft**

Lehrerbildung und  
Erziehungswissenschaft

Lehre und Ausbildung  
Erziehungswissenschaft

#### **2. Geisteswissenschaften und Kunst**

Kunst

Kunst (breit gefächerte Programme)  
Fine Arts (Freie Künste)  
Musik und darstellende Künste  
Musik und Musikwissenschaft  
Darstellende Künste  
Design  
Künste (andere)

Geisteswissenschaften

Geisteswissenschaften (breit gefächerte Programme)  
Religionswissenschaft  
Fremdsprachen  
Moderne europäische Sprachen  
Allgemeine und vergleichende Literatur  
Linguistik  
Übersetzen, Dolmetschen  
Klassische Philologie  
Sprachen und Philologie (andere)  
Geschichte, Philosophie und verwandte Fächer  
Geschichte und Archäologie  
Philosophie und Ethik  
Geisteswissenschaften (andere)

#### **3. Sozial-und Verhaltenswissenschaften, Betriebswirtschaft und Recht**

Sozial-und  
Verhaltenswissenschaften

Sozial-und Verhaltenswissenschaften (breit gefächerte  
Programme)  
Psychologie  
Soziologie und Kulturwissenschaften  
Politikwissenschaft und Sozialkunde  
Wirtschaftswissenschaft  
Anthropologie  
Entwicklungsstudien  
Sozial-und Verhaltenswissenschaften (andere)

Journalismus und  
Informationswesen

Journalismus und Berichtswesen

	Bibliothek, Informationswesen, Archiv Dokumentation, Archivierung Museumswissenschaften, Konservierung Journalismus und Informationswesen (andere)
Betriebswirtschaft (Business und Administration)	Betriebswirtschaft (Business und Administration) Betriebswirtschaft / Business und Administration (breit gefächerte Programme) Marketing und Werbung Finanzen, Bank- und Versicherungswesen Buchhaltung und Steuerwesen Management und Verwaltung Betriebswirtschaft / Business und Verwaltung (andere)
Recht	Recht Vergleichendes Recht, Rechtslinguistik Internationales Recht Zivilrecht Strafrecht, Kriminologie Verfassungsrecht / Öffentliches Recht Öffentliche Verwaltung EG-/EU-Recht Recht (andere)

#### **4. Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik**

Biowissenschaft	Biologie und Biochemie Mikrobiologie, Biotechnologie Umweltschutz
Naturwissenschaft	Naturwissenschaft (breit gefächerte Programme) Physik Nuklear- und Hochenergiephysik Astronomie, Astrophysik Chemie Biochemie Geowissenschaften Geographie, Geologie Geographie Umweltwissenschaften, Ökologie Geologie Boden- und Wasserkunde Geodäsie, Kartographie, Fernerkundung Meteorologie Angewandte Wissenschaften und Technologien Naturwissenschaften (andere)
Mathematik und Statistik	Mathematik Statistik Aktuarwissenschaft Mathematik (andere)
Informatik	Informatik

Künstliche Intelligenz  
Computer Programmierung  
Computer Systemanalyse  
Computer Systemdesign  
Betriebssysteme  
Informatik (andere)

## **5. Ingenieurwesen, Produktion und Bauwesen**

Ingenieurwissenschaft und  
Ingenieurberufe

Ingenieurwesen und Ingenieurberufe (breit gefächerte  
Programme)  
Mechanik und Metallverarbeitung  
Maschinenbau  
Elektrizität und Energie  
Klimatechnik / Ingenieurwesen Versorgungstechnik  
Elektrische Energieversorgung  
Elektronik und Automation  
Kommunikationssysteme  
Technische Informatik  
Elektrotechnik  
Robotertechnik / Robotik  
Telekommunikationstechnik  
Chemie- und Verfahrenstechnik  
Kraftfahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge  
Luftfahrttechnik  
Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe (andere)

Produktion und Verarbeitung

Produktion und Verarbeitung (breit gefächerte Programme)  
Lebensmittelverarbeitung  
Textilien, Kleidung, Schuhwerk, Leder  
Materialien (Holz, Papier, Plastik, Glas)  
Bergbau und Geotechnik

Architektur und Bauwesen

Architektur und Stadtplanung  
Architektur  
Stadtplanung  
Regionalplanung  
Landschaftarchitektur  
Transport- und Verkehrswissenschaften  
Bauwirtschaft und Bauingenieurwesen  
Materialwissenschaften  
Architektur und Bauwirtschaft (andere)

## **6. Agrarwirtschaft und Veterinärmedizin**

Agrarwirtschaft,  
Forstwirtschaft und Fischerei

Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei (breit gefächerte  
Programme)  
Agrarökonomie  
Ernährungswissenschaft und Technologie  
Forstwirtschaft  
Fischerei  
Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei (andere)



Veterinärmedizin	Veterinärmedizin Tierhaltung
<b>7. Gesundheit und Sozialhilfe</b>	
Gesundheit	Gesundheit (breit gefächerte Programme) Medizin Psychiatrie und klinische Psychologie Gesundheitswesen Medizintechnik Medizin und Chirurgie Sanitätswesen Krankenpflege, Geburtshilfe und Betreuung Zahnmedizin Diagnostische Medizin und Behandlungstechnik Therapie und Rehabilitation Pharmazie Gesundheit (andere)
Sozialeinrichtungen	Kinderbetreuung und Jugendfürsorge Sozialarbeit und -beratung Sozialeinrichtungen (andere)
<b>8. Dienstleistungen</b>	
Persönliche Dienstleistungen	Persönliche Dienstleistungen (breit gefächerte Programme) Reise, Touristik und Freizeit Sportwissenschaften
Transport	Transport
Umweltschutz	Umweltschutz (breit gefächerte Programme) Umweltschutztechnologie Naturgebiete und Wildtiere Sanitärdienste der Gemeinde Umweltschutz (andere)
Sicherheitsdienste	Sicherheitsdienste (breit gefächerte Programme) Personen- und Eigentumsschutz Arbeitsschutz (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz) Militär und Verteidigung Sicherheitsdienste (andere)
<b>9. ANDERE</b>	
	Interdisziplinäre Studien Multidisziplinäre Studien

## **Andere Themenbereiche / Themen**

### **Regionale Zusammenarbeit**

Wirtschaftliche Entwicklung. Wirtschaftswachstum  
Kulturelle Integration  
Umweltpolitik  
Gesundheitspolitik  
Menschenrechte  
Organisierte Kriminalität  
Andere

### **Aus- bzw. Weiterbildungskurse**

Weiterbildungskurse  
Recht. Öffentliche Verwaltung. Politik  
Zivilgesellschaft  
Berufsverbände, Arbeitsmarktbeziehungen  
Öffentliche Finanzen  
Besteuerung. Finanzpolitik  
Sozialpolitik  
Sozialhilfe  
Internationale Zusammenarbeit. Internationale Beziehungen. Internationales Recht.  
Europäische Gemeinschaften. Europäische Union  
Öffentlichkeitsarbeit  
Organisierte Kriminalität  
Umweltpolitik  
Medien  
Journalismus

### **Universitätsverwaltung**

Universitätsverwaltung  
Schul- und Hochschulmanagement  
Beziehungen Schule und Industrie  
Qualität und Bewertung der Ausbildung  
Strategien zur Qualitätssicherung / Indikatoren und Benchmarking  
Bibliothekswesen (Universität)  
Informationsdienste  
Fernunterricht

## Nationale Prioritäten für GEMEINSAME PROJEKTE

Nationale Prioritäten	REFORM DER LEHRPLÄNE	REFORM DER HOCHSCHULFÜHRUNG					HOCHSCHULEN UND GESELLSCHAFT					
	Modernisierung der Lehrpläne: Drei-Zyken-Struktur, ECTS und Anerkennung von Abschlüssen	Hochschulmanagement und Dienstleistungen für Studierende	Einführung einer Qualitätssicherung	Institutionelle und finanzielle Autonomie und Rechnungslegungspflicht	Gleichberechtigter und transparenter Zugang zur Hochschulbildung	Ausbau internationaler Beziehungen	Ausbildung von nichtuniversitären Lehrkräften	Entwicklung von Partnerschaften mit Unternehmen	Wissensdreieck Bildung-Forschung-Innovation	Schulungen für Behördenmitarbeiter (Ministerien, regionale/lokale Behörden)	Entwicklung des lebenslangen Lernens in der Gesellschaft insgesamt	Qualifikationsrahmen
<b>Länder des westlichen Balkans</b>												
<b>Albanien</b>	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft, Recht, Mathematik und Statistik, Informatik, Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe, Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Veterinärmedizin, Gesundheit, Persönliche Dienstleistungen, Umweltschutz, Sicherheitsdienste.	X	X	X			X	X	X		X	
<b>Bosnien und Herzegowina</b>	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft, Geisteswissenschaften, Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Mathematik und Statistik, Informatik, Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe, Produktion und Verarbeitung, Architektur und Bauwesen, Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Gesundheit, Transport, Umweltschutz.	X	X		X	X		X	X	X	X	X
<b>Kosovo</b>	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft, Geisteswissenschaften, Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Journalismus und Informationswesen, Betriebswirtschaft (Business und Administration), Recht, Biowissenschaft, Naturwissenschaften, Informatik, Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe, Produktion und Verarbeitung, Architektur und Bauwesen, Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Veterinärmedizin, Gesundheit, Sozialeinrichtungen, Persönliche Dienstleistungen, Transport, Umweltschutz, Sicherheitsdienste.		X	X		X		X	X	X	X	X
<b>Montenegro</b>	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft, Kunst, Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Betriebswirtschaft (Business und Administration), Recht, Biowissenschaft, Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe, Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Gesundheit, Sozialeinrichtungen, Persönliche Dienstleistungen, Umweltschutz.	X	X			X	X	X		X	X	X
<b>Serbien</b>	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft, Sozial- und Verhaltenswissenschaften (alle, Wirtschaftswissenschaft ausgeschlossen), Journalismus und Berichtswesen, Betriebswirtschaft (Business und Administration), Recht, Robotertechnik/Robotik, Luftfahrttechnik, Stadt- und Regionalplanung, Bauwirtschaft und Bauingenieurwesen, Veterinärmedizin, Krankenpflege, Geburtshilfe und Betreuung, Zahnmedizin, Sozialeinrichtungen, Persönliche Dienstleistungen, Transport, Inter- und Multidisziplinäre Studien.						X			X		X

## Nationale Prioritäten für GEMEINSAME PROJEKTE

Nationale Prioritäten	REFORM DER LEHRPLÄNE	REFORM DER HOCHSCHULFÜHRUNG					HOCHSCHULEN UND GESELLSCHAFT					
	Modernisierung der Lehrpläne: Drei-Zyklen-Struktur, ECTS und Anerkennung von Abschlüssen	Hochschulmanagement und Dienstleistungen für Studierende	Einführung einer Qualitätssicherung	Institutionelle und finanzielle Autonomie und Rechnungslegungspflicht	Gleichberechtigter und transparenter Zugang zur Hochschulbildung	Ausbau internationaler Beziehungen	Ausbildung von nichtuniversitären Lehrkräften	Entwicklung von Partnerschaften mit Unternehmen	Wissensreiche Bildung-Forschung-Innovation	Schulungen für Behördenmitarbeiter (Ministerien, regionale/lokale Behörden)	Entwicklung des lebenslangen Lernens in der Gesellschaft insgesamt	Qualifikationsrahmen
<b>Östliche Nachbarländer</b>												
<b>Armenien</b>	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft, Kunst, Geisteswissenschaften, Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Betriebswirtschaft (Business und Administration), Biowissenschaft, Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik, Informatik, Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe, Architektur und Bauwesen, Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Veterinärmedizin, Gesundheit, Transport, Sicherheitsdienste.	X	X			X		X	X		X	X
<b>Aserbaidshan</b>	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft, Geisteswissenschaften, Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Journalismus und Informationswesen, Recht, Biowissenschaft, Naturwissenschaften, Informatik, Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe, Produktion und Verarbeitung, Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Veterinärmedizin, Gesundheit, Sozialeinrichtungen, Umweltschutz.	X	X		X	X		X	X		X	X
<b>Belarus</b>	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft, Geisteswissenschaften, Betriebswirtschaft (Business und Administration), Naturwissenschaften, Informatik, Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe, Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Gesundheit, Umweltschutz.		X			X		X	X		X	X
<b>Georgien</b>	Kunst, Geisteswissenschaften, Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Journalismus und Informationswesen, Biowissenschaft, Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik, Informatik, Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe.	X	X			X		X	X			X
<b>Moldau</b>	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft, Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Journalismus und Informationswesen, Betriebswirtschaft (Business und Administration), Naturwissenschaften, Produktion und Verarbeitung, Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Umweltschutz.	X	X	X			X	X	X		X	
<b>Russische Föderation</b>	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft, Kunst, Geisteswissenschaften, Betriebswirtschaft (Business und Administration), Biowissenschaft, Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik, Informatik, Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe, Produktion und Verarbeitung, Architektur und Bauwesen, Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Gesundheit, Sozialeinrichtungen, Persönliche Dienstleistungen, Umweltschutz, Sicherheitsdienste.		X			X		X		X	X	X
<b>Ukraine</b>	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft, Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Biowissenschaft, Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe, Materialwissenschaft.	X	X					X	X		X	X

## Nationale Prioritäten für GEMEINSAME PROJEKTE

		REFORM DER LEHRPLÄNE	REFORM DER HOCHSCHULFÜHRUNG					HOCHSCHULEN UND GESELLSCHAFT						
Südliche Nachbarländer (siehe auch Fortsetzung)	Nationale Prioritäten	Modernisierung der Lehrpläne: Drei-Zyklen-Struktur, ECTS und Anerkennung von Abschlüssen	Hochschulmanagement und Dienstleistungen für Studierende	Einführung einer Qualitätssicherung	Institutionelle und finanzielle Autonomie und Rechnungslegungspflicht	Gleichberechtigter und transparenter Zugang zur Hochschulbildung	Ausbau internationaler Beziehungen	Ausbildung von nichtuniversitären Lehrkräften	Entwicklung von Partnerschaften mit Unternehmen	Wissensdreieck Bildung-Forschung-Innovation	Schulungen für Behördenmitarbeiter (Ministerien, regionale/lokale Behörden)	Entwicklung des lebenslangen Lernens in der Gesellschaft insgesamt	Qualifikationsrahmen	
NORDAFRIKA	Algerien	Betriebswirtschaft (Business und Administration), Biowissenschaft, Informatik, Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe, Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Gesundheit, Umweltschutz	X	X			X		X	X	X	X		
	Ägypten	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft, Kunst, Geisteswissenschaften, Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Journalismus und Informationswesen, Betriebswirtschaft (Business und Administration), Recht, Biowissenschaft, Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik, Informatik, Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe, Produktion und Verarbeitung, Architektur und Bauwesen, Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Veterinärmedizin, Gesundheit, Sozialeinrichtungen, Persönliche Dienstleistungen, Transport, Umweltschutz, Sicherheitsdienste	X	X				X	X	X	X			
	Libyen	Geisteswissenschaften; Betriebswirtschaft (Business und Administration); Recht; Biowissenschaft; Informatik; Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe; Gesundheit; Umweltschutz.	X	X	X		X	X		X				
	Marokko	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft, Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Betriebswirtschaft (Business und Administration), Recht, Naturwissenschaften, Informatik, Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe, Produktion und Verarbeitung, Architektur und Bauwesen, Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Gesundheit, Sozialeinrichtungen, Umweltschutz.	X	X	X	X	X		X	X				
	Tunesien	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft; Kunst; Geisteswissenschaften; Betriebswirtschaft (Business und Administration); Informatik; Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe; Produktion und Verarbeitung; Agrarwirtschaft; Forstwirtschaft und Fischerei; Gesundheit; Umweltschutz; Sicherheitsdienste.	X	X	X	X	X		X	X		X	X	
NAHER OSTEN	Israel	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft, Kunst, Geisteswissenschaften, Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Betriebswirtschaft (Business und Administration), Biowissenschaft, Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik, Informatik, Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe, Architektur und Bauwesen, Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Veterinärmedizin, Gesundheit, Sozialeinrichtungen, Umweltschutz, Sicherheitsdienste.	X		X	X	X	X	X	X		X		
	Jordanien	Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe, Produktion und Verarbeitung, Architektur und Bauwesen, Gesundheit, Umweltschutz		X			X		X					
	Libanon	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft, Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe, Produktion und Verarbeitung, Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Veterinärmedizin, Gesundheit, Sozialeinrichtungen, Umweltschutz, Sicherheitsdienste.	X	X					X	X		X		
	Besetztes Palästinensisches Gebiet	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft, Geisteswissenschaften, Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Betriebswirtschaft (Business und Administration), Recht, Biowissenschaft, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe, Architektur und Bauwesen, Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Veterinärmedizin, Gesundheit, Transport, Umweltschutz.	X	X			X		X	X	X	X		
	Syrien	Alle Fächer unter besonderer Berücksichtigung von: Recht, Wirtschaft, Journalismus und Informationswesen, Veterinärmedizin, Betriebswirtschaft (Business und Administration), Bildung.	X	X	X	X			X	X		X	X	

## Nationale Prioritäten für GEMEINSAME PROJEKTE

	REFORM DER LEHRPLÄNE	REFORM DER HOCHSCHULFÜHRUNG					HOCHSCHULEN UND GESELLSCHAFT					
<b>Nationale Prioritäten</b>	Modernisierung der Lehrpläne: Drei-Zyklen-Struktur, ECTS und Anerkennung von Abschlüssen	Hochschulmanagement und Dienstleistungen für Studierende	Einführung einer Qualitätssicherung	Institutionelle und finanzielle Autonomie und Rechnungslegungspflicht	Gleichberechtigter und transparenter Zugang zur Hochschulbildung	Ausbau internationaler Beziehungen	Ausbildung von nichtuniversitären Lehrkräften	Entwicklung von Partnerschaften mit Unternehmen	Wissensdreieck Bildung-Forschung-Innovation	Schulungen für Behördenmitarbeiter (Ministerien, regionale/lokale Behörden)	Entwicklung des lebenslangen Lernens in der Gesellschaft insgesamt	Qualifikationsrahmen
<b>Zentralasien</b>												
<b>Kasachstan</b>	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft, Geisteswissenschaften (Religionswissenschaft), Betriebswirtschaft (Business und Administration, breit gefächerte Programme, Finanzen, Bank- und Versicherungswesen), Recht (Internationales Recht, Öffentliche Verwaltung, EU Recht), Biowissenschaft, Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik, Informatik, Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe, Produktion und Verarbeitung, Architektur und Bauwesen, Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Veterinärmedizin, Gesundheit, Sozialeinrichtungen, Umweltschutz.	X	X	X	X			X	X		X	
<b>Kirgisistan</b>	Bildung und Lehre, Gesundheit und Sozialschutz, Wirtschaft und Betriebswirtschaft (Business und Administration), Informationstechnologie, Internationales Recht.	X		X		X				X	X	X
<b>Tadschikistan</b>	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft, Geisteswissenschaften, Betriebswirtschaft (Business und Administration), Recht, Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe, Architektur und Bauwesen, Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Gesundheit.	X	X			X		X		X		
<b>Turkmenistan</b>	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft, Kunst, Geisteswissenschaften, Journalismus und Informationswesen, Betriebswirtschaft (Business und Administration), Recht, Biowissenschaft, Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik, Informatik, Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe, Produktion und Verarbeitung, Architektur und Bauwesen, Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Veterinärmedizin, Gesundheit, Persönliche Dienstleistungen, Transport, Umweltschutz, Sicherheitsdienste	X	X					X	X	X		X
<b>Usbekistan</b>	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft, Betriebswirtschaft (Business und Administration), Biowissenschaft, Naturwissenschaften, Informatik, Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe, Produktion und Verarbeitung, Architektur und Bauwesen, Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Veterinärmedizin, Gesundheit, Transport, Umweltschutz.		X				X	X	X			X

## Nationale Prioritäten für STRUKTURMASSNAHMEN

Anhang 8

Nationale Prioritäten	REFORM DER HOCHSCHULFÜHRUNG					HOCHSCHULEN UND GESELLSCHAFT					
	Hochschulmanagement und Dienstleistungen für Studierende	Einführung einer Qualitätssicherung	Institutionelle und finanzielle Autonomie und Rechnungslegungspflicht	Gleichberechtigter und transparenter Zugang zur Hochschulbildung	Ausbau internationaler Beziehungen	Ausbildung von nichtuniversitären Lehrkräften	Entwicklung von Partnerschaften mit Unternehmen	Wissensdreieck Bildung-Forschung-Innovation	Schulungen für Behördenmitarbeiter (Ministerien, regionale/lokale Behörden)	Entwicklung des lebenslangen Lernens in der Gesellschaft insgesamt	Qualifikationsrahmen
<b>Länder des westlichen Balkans</b>											
<b>Albanien</b>	X	X	X			X	X		X		
<b>Bosnien und Herzegowina</b>		X		X	X		X	X	X	X	X
<b>Kosovo</b>		X	X		X	X	X	X	X	X	X
<b>Montenegro</b>	X	X			X	X	X		X	X	X
<b>Serbien</b>	X		X		X	X	X		X		X

## Nationale Prioritäten für STRUKTURMASSNAHMEN

Nationale Prioritäten	REFORM DER HOCHSCHULFÜHRUNG					HOCHSCHULEN UND GESELLSCHAFT					
	Hochschulmanagement und Dienstleistungen für Studierende	Einführung einer Qualitätssicherung	Institutionelle und finanzielle Autonomie und Rechnungslegungspflicht	Gleichberechtigter und transparenter Zugang zur Hochschulbildung	Ausbau internationaler Beziehungen	Ausbildung von nichtuniversitären Lehrkräften	Entwicklung von Partnerschaften mit Unternehmen	Wissensdreieck Bildung-Forschung- Innovation	Schulungen für Behördenmitarbeiter (Ministerien, regionale/lokale Behörden)	Entwicklung des lebenslangen Lernens in der Gesellschaft insgesamt	Qualifikationsrahmen
<b>Östliche Nachbarländer</b>											
<b>Armenien</b>	X	X	X	X	X		X	X		X	X
<b>Aserbaidschan</b>	X	X		X	X		X	X		X	X
<b>Belarus</b>		X			X		X	X		X	X
<b>Georgien</b>	X	X	X		X		X	X			X
<b>Moldau</b>	X	X	X			X	X	X		X	X
<b>Russische Föderation</b>		X			X		X		X	X	X
<b>Ukraine</b>	X	X					X	X		X	X



## Nationale Prioritäten für STRUKTURMASSNAHMEN

Nationale Prioritäten		REFORM DER HOCHSCHULFÜHRUNG					HOCHSCHULEN UND GESELLSCHAFT					
		Hochschulmanagement und Dienstleistungen für Studierende	Einführung einer Qualitätssicherung	Institutionelle und finanzielle Autonomie und Rechnungslegungspflicht	Gleichberechtigter und transparenter Zugang zur Hochschulbildung	Ausbau internationaler Beziehungen	Ausbildung von nichtuniversitären Lehrkräften	Entwicklung von Partnerschaften mit Unternehmen	Wissensdreieck Bildung-Forschung-Innovation	Schulungen für Behördenmitarbeiter (Ministerien, regionale/lokale Behörden)	Entwicklung des lebenslangen Lernens in der Gesellschaft insgesamt	Qualifikationsrahmen
<b>Südliche Nachbarländer</b>												
<b>NORDAFRIKA</b>	<b>Algerien</b>	X	X			X		X	X	X	X	
	<b>Ägypten</b>	X		X	X	X		X	X		X	X
	<b>Libyen</b>	X	X	X		X			X			
	<b>Marokko</b>	X	X	X	X	X		X	X			X
	<b>Tunesien</b>	X	X	X	X	X		X	X		X	X
<b>NAHER OSTEN</b>	<b>Israel</b>	X			X	X		X	X		X	
	<b>Jordanien</b>		X			X		X				
	<b>Libanon</b>	X			X		X			X		X
	<b>Besetztes Palästinensisches Gebiet</b>		X			X	X	X		X		X
	<b>Syrien</b>	X	X	X	X			X	X		X	X

## Nationale Prioritäten für STRUKTURMASSNAHMEN

Nationale Prioritäten	REFORM DER HOCHSCHULFÜHRUNG					HOCHSCHULEN UND GESELLSCHAFT					
	Hochschulmanagement und Dienstleistungen für Studierende	Einführung einer Qualitätssicherung	Institutionelle und finanzielle Autonomie und Rechnungslegungspflicht	Gleichberechtigter und transparenter Zugang zur Hochschulbildung	Ausbau internationaler Beziehungen	Ausbildung von nichtuniversitären Lehrkräften	Entwicklung von Partnerschaften mit Unternehmen	Wissensdreieck Bildung-Forschung- Innovation	Schulungen für Behördenmitarbeiter (Ministerien, regionale/lokale Behörden)	Entwicklung des lebenslangen Lernens in der Gesellschaft insgesamt	Qualifikationsrahmen
<b>Zentralasien</b>											
<b>Kasachstan</b>	X	X	X	X			X	X			X
<b>Kirgisistan</b>	X		X						X		X
<b>Tadschikistan</b>	X	X			X			X		X	X
<b>Turkmenistan</b>	X	X	X		X		X	X	X		X
<b>Usbekistan</b>		X				X	X	X			X

## Regionale Prioritäten für GEMEINSAME PROJEKTE

Region	REFORM DER LEHRPLÄNE		REFORM DER HOCHSCHULFÜHRUNG					HOCHSCHULEN UND GESELLSCHAFT					
	Modernisierung der Lehrpläne (mit ECTS-Struktur)	Fächer	Hochschulmanagement und Dienstleistungen für Studierende	Einführung einer Qualitätssicherung	Institutionelle und finanzielle Autonomie und Rechnungslegungspflicht	Gleichberechtigter und transparenter Zugang zur Hochschulbildung	Ausbau internationaler Beziehungen	Ausbildung von nichtuniversitären Lehrkräften	Entwicklung von Partnerschaften mit Unternehmen	Wissensdreieck Bildung-Forschung-Innovation	Schulungen für Behördenmitarbeiter (Ministerien, regionale/lokale Behörden)	Entwicklung des lebenslangen Lernens in der Gesellschaft insgesamt	Qualifikationsrahmen
<b>Länder des westlichen Balkans (IPA)</b>	X	Bildung/Pädagogik (einschließlich der Ausbildung von Lehrkräften für Primär-/Sekundärschulen), berufliche Aus- und Weiterbildung, ländliche Entwicklung, Recht und "Good Governance" (einschließlich Menschenrechten)	X	X	X	X			X	X	X	X	X
<b>Östliche Nachbarländer (ENPI Ost)</b>	X	Recht und "Good Governance" (einschließlich Menschenrechte), Gesundheit, Bildung, Energie, Umwelt (einschließlich Klimawandel), Verkehr, Informationsgesellschaft, Wirtschaft und Unternehmensführung, Tourismus	X		X	X	X		X			X	
<b>Südliche Nachbarländer (ENPI Süd)</b>	X	Recht und "Good Governance" (einschließlich Menschenrechte), Gesundheit, Bildung, Energie, Umwelt (einschließlich Klimawandel), Verkehr, Informationsgesellschaft, Wirtschaft und Unternehmensführung, Tourismus	X		X	X	X		X			X	
<b>Zentralasien (DCI)</b>	X	Bildung/Pädagogik, Recht, "Good Governance", Wasser, Energie, Umwelt	X	X	X		X		X	X			X

## Regionale Prioritäten für STRUKTURMASSNAHMENPROJEKTE

Regionale Prioritäten	REFORM DER HOCHSCHULFÜHRUNG					HOCHSCHULEN UND GESELLSCHAFT					
	Hochschulmanagement und Dienstleistungen für Studierende	Einführung einer Qualitätssicherung	Institutionelle und finanzielle Autonomie und Rechnungslegungspflicht	Gleichberechtigter und transparenter Zugang zur Hochschulbildung	Ausbau internationaler Beziehungen	Ausbildung von nichtuniversitären Lehrkräften	Entwicklung von Partnerschaften mit Unternehmen	Wissensdreieck Bildung-Forschung-Innovation	Schulungen für Behördenmitarbeiter (Ministerien, regionale/lokale Behörden)	Entwicklung des lebenslangen Lernens in der Gesellschaft insgesamt	Qualifikationsrahmen
<b>Region</b>											
<b>Länder des westlichen Balkans (IPA)</b>	X	X	X	X			X	X	X	X	X
<b>Östliche Nachbarländer (ENPI Ost)</b>	X		X	X	X	X	X			X	
<b>Südliche Nachbarländer (ENPI Süd)</b>	X		X	X	X	X	X			X	
<b>Zentralasien (DCI)</b>		X			X		X	X	X		X